Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 142. Mittag-Ausgabe. Zweiundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. Freitag, den 25. März 1881.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

21. Sitzung vom 24. März.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes von Bötticher, Bitter, Scholz und Andere.

Präsident v. Goßler eröffnet die Sitzung mit folgender Mittheilung: Am 17. März d. J. hatte das hohe Haus die Genehmigung dazu ertheilt, daß Sr. Majestät dem Kaiser aus Anlaß Seines Geburtstages die Glückwünsche des Reichstages überbracht würden. Nachdem seitens des Herrn Reichskanzlers die Mittheilung eingegangen war, daß Se. Majestät verhindert sei, persönlich die Glückwünsche in Empfang zu nehmen, hat der Gesammtvorstand des Hauses die Glückwünsche des Hauses schriftlich dargebracht. Auf dieses Schreiben ist gestern Abend nachfolgende Antwort Sr. Majestät eingegangen, welche ich hiermit zur Verlesung bringe: (Die Mitglieder des Hauses erheben sich von ihren Sitzen.)

Der Gesammtvorstand des Reichstages hat durch die innigen Glück- und Segenswünsche, welche Mir zu Meinem Geburtstage von Ihm im Namen des Reichstages ausgesprochen worden, Mich in hohem Grade erfreut.

Ich danke demselben für diese Aufmerksamkeit aus vollem, warmem Herzen, welches in tiefgefühlter Erkenntlichkeit zum Höchsten sich erhebt, der Mir vergönnt hat, unser deutsches Vaterland zur Einheit und zu hohen Ehren gebracht zu sehen. Möge Gott auch ferner Deutschland in Seinen allmächtigen Schutz nehmen! Berlin, den 23. März 1881.

gez. Wilhelm.

An den Gesammtvorstand des Reichstages.

Die dritte Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1881 bis 1882, speciell die gestern unterbrochene Verhandlung über die Bemerkung zu Titel 1 des Etats der Zölle und Verbrauchssteuern, den darauf bezüglichen Antrag der Budget-Commission, den des Abg. von Kardorff und einen neuen heute vom Abgeordneten v. Helldorff-Bedra eingebrachten wird fortgesetzt. Der letztere lautet: „Der Reichstag wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß ein verfassungsmäßiges Zusammenwirken von Bundesrath und Reichstag auch in Betreff des Aufwandes für die bestehenden Hauptzollämter zur Durchführung gelange."

Abg. v. Kardorff: Bevor ich meinen Antrag begründe, darf ich wohl eine mehr persönliche Angelegenheit zur Sprache bringen. Die „National-Zeitung" hat eine Notiz darüber gebracht, daß ich beim Reichskanzler eine Vermittelung in der Frage, die uns beschäftigt, versucht hätte und dabei den Hergang in einer Weise erzählt, der ich doch hier einigermaßen widersprechen muß. Ich erkenne es ja vollständig an, daß die Zeitungen ein gewisses Recht haben, indiscret zu sein, daß das ihr Beruf ist (Heiterkeit) und daß sie diesen Beruf um so lieber erfüllen, wenn sie dadurch einem politischen Gegner Unannehmlichkeiten bereiten können. Ich kann nach der Natur der Sache auf Specialien nicht eingehen, aber Sie werden anerkennen, daß eine solche Erzählung in den Blättern nothwendig als ein Zerrbild erscheinen muß, die Art und Weise, wie die Aeußerungen in Wirklichkeit gefallen sind, giebt sie nicht, halb ironische, hypothetische giebt sie als positive wieder und stellt sie in ein ganz anderes Licht. Was nun unseren Antrag betrifft, der dem der Budgetcommission gegenüber steht, so haben wir ihn gebracht, weil uns in der That die etwas stürmische Initiative der Commission etwas verfrüht erscheint, da gar nichts vorliegt, was dem Etatsrecht des Reichstages irgendwie präjudiciren könnte.

In der Sitzung der Commission, in der das erste Referat über diese Frage erstattet wurde, hob der Schatzsecretär Scholz auf die Bemerkung, — ob die Reichsregierung etwa beabsichtige durch diese Erläuterung ein Präjudiz gegenüber dem Reichstage dahin zu gewinnen, daß sie, wenn sie später einseitig den Anschluß von Altona verfüge und die bezüglichen Kosten verausgabe, sich etwa darauf berufen könnte, der Reichstag habe thatsächlich zugestimmt und von diesem Vorhaben Kenntniß gehabt — ausdrücklich hervor: „Ich habe gar kein Bedenken haben können in Ihrer Budgetcommission auszusprechen, daß diese lediglich erläuternde Bemerkung eine solche Absicht nicht habe, wie sich das auch eigentlich ganz von selbst versteht, daß unmöglich in einer kleinen thatsächlichen Erläuterung etwa die Absicht liegen könne, in Bezug auf wichtige Rechtsfragen eine Entscheidung so zu sagen stillschweigend herbeizuführen." Also die Regierung selbst erklärt aus der Erläuterung im Etat, die den ganzen Streit veranlaßt hat, ein Präjudiz gegen das bestehende Etatsrecht des Reichstags nicht herleiten zu wollen. Kosten sind für den Zollanschluß Altonas noch nicht in Anschlag gebracht. Der Bundesrath hat ihn principiell beschlossen, aber über die Modalitäten, die Art der Abgrenzung zwischen den beiden Zollbezirken noch keinen Beschluß gefaßt, am wenigsten über den jetzt erwachsenen Verfassungsrechtsstreit Beschluß fassen zu können. Der Herr Schatzsecretär hob gestern sehr bezeichnend hervor, daß er selbst natürlich nur im Namen der Reichsregierung, des Reichsschatzamtes seine Erklärung abgeben könne, nachdem er vorher in der Budgetcommission ausdrücklich erklärt hatte, daß ein Beschluß des Bundesrathes über die Verfassungsrechtsfrage noch nicht vorliegen könne, da er noch gar nicht in der Lage gewesen sei, sich mit ihr zu beschäftigen. Unter solchen Umständen halten wir es nicht für räthlich und der Sache förderlich, wenn der Reichstag die von der Commission ihm vorgeschlagene Initiative ergreift, für nicht räthlich und der Sache förderlich, eine Entscheidung der schwierigen staatsrechtlichen Controverse schon heute zu treffen.

Es wird immer so dargestellt, als seien diese Controversen eigentlich ganz leicht zu nehmen, als bestehe ein ganz klares, unzweifelhaftes Recht und es sei nicht nöthig, sich auf diese Controversen überhaupt einzulassen. Ich vermeide es grundsätzlich, materiell auf sie einzugehen, aber wichtig sind sie, und nicht ganz leicht zu entscheiden, ob ein besonderes Finanzrecht nach Artikel 38 für die Zolleinnahmen und Ausgaben besteht gegenüber dem Finanzrecht, welches das Reich bezüglich aller anderen Branchen hat; es ist schwierig zu entscheiden, ob die Ansicht der Regierung eine ganz zu verwerfende ist, daß ein Theil der Zollvereinsverträge, die ja ein integrirender Theil der Reichsverfassung geworden sind, noch unmodificirt durch dieselbe fortbestünde oder nicht. Der Abg. Delbrück und der Referent von Benda meinten: wenn man darauf kommt, daß dieses Recht der alten Zollvereinsverträge noch fortbestehen sollte, dann würde ja die ganz undenkbare Anomalie bestehen, daß hier Einnahmen und Ausgaben in den Vereinszollämtern existiren, für welche gar keine parlamentarische Controle bestellt wäre. Aber wäre es denn wirklich so wunderbar, wenn in unserem jungen Deutschen Reiche solche Anomalien beständen? Dieser Grund erscheint mir in der That sehr schwach, wenn er als ein durchschlagender dafür angesehen werden soll, daß die Ausgaben der Reichszollämter von vornherein als Reichsausgaben zu betrachten seien. Auch die Frage ist nicht ganz leicht zu entscheiden, wie die Beamten stehen, die kaiserliche Beamte heißen, aber von den Einzelstaaten angestellt und besoldet werden, also ganz anders angestellt werden, als andere Beamte: sie werden angestellt und bekommen ihr Gehalt sofort, ohne im Etat genehmigt zu sein, während die Reichsregierung sich sehr hütet, bei irgend einem anderen Beamten eine solche Anstellung vorzunehmen, ehe die betreffende Stelle im Etat bewilligt worden ist. Sehr viel schwerer fällt dagegen die bisher im Etatsrecht geübte Praxis ins Gewicht. Aber wenn die Auffassung der Reichsregierung eine richtige wäre, worüber ich heute eine Entscheidung nicht treffen will, daß die Einzelstaaten aus den in die Verfassung recipirten Zollvereinsrechten noch heute Rechte herleiten könnten, dann kann durch eine Etatspraxis solchen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten schwerlich Abbruch geschehen.

Es ist schon in einem Einzelstaate gewiß eine schwierige staatsrechtliche Controverse, in wie weit verfaßungsmäßig bestehende Rechte durch Praxis, namentlich durch Etats-Praxis eine Abänderung erfahren könnten. Viel schwieriger und compicirter liegt die Sache in einem Bundesstaate, wie das deutsche Reich, zumal wenn die Ansicht der Regierung die zutreffende sein sollte, daß die Zollvereinsverträge noch heute einen Theil des bestehenden Verfassungsrechtes bilden. Aber auch die praktische Wichtigkeit der vorliegenden Frage ist eine außerordentlich geringe, da die entstehenden Kosten zum weitaus größten Theil auf die Einzelstaaten repartirt werden müssen. Etwaige andere Kosten, z. B. für Anlegung von Zollabfertigungsstellen, vielleicht in Hamburg, würden vorwiegend dieser Stadt zu Gute kommen, also die Regierung dahin drängen, sie zu vermeiden, was Hamburg eine Gefahr bringen könnte, die Sie gewiß nicht herbeiführen wollen. Welches praktische Resultat erreichen Sie nun mit dem Antrage der Budgetcommission? Ist unser Etatsrecht so zweifellos, wie Sie sagen, so ist er unnöthig, da nichts weiter vorliegt als eine mit ihm nicht conforme Ansicht des Reichsschatzamtes, der ein Bericht der Budgetcommission schon entgegenstand, ehe die Sache an sie zurückgewiesen wurde. Liegt ein solches unzweifelhaftes Recht nicht vor, dann halte ich den eingeschlagenen Weg, es zu erobern, für einen sehr falschen. Aus diesen Gründen ziehen wir die dilatorische Behandlung der Frage vor und wollen mit unserer Entscheidung warten, bis der Bundesrath Stellung zur Frage genommen hat. Dann wird für uns der Moment gekommen sein, uns zu erklären, und wir erklären ausdrücklich, daß wir durch unseren Antrag in keiner Weise ein Präjudiz für unser künftiges Verhalten schaffen wollen, wie es auch in dem Antrage selbst ausgesprochen ist.

Wenn die Frage wieder zur Sprache kommt, wie es ja unzweifelhaft geschehen wird, dann werden wir frei nach unserem besten Wissen und Gewissen entscheiden, wie wir unsererseits die Lage des Verfassungs- und Etatsrechts des Reichstages betrachten. Eine heut getroffene Entscheidung würde die Lösung nicht erleichtern, sondern erschweren. Bestehende Differenzen und Unklarheiten zu beseitigen, liegt im allgemeinen Interesse. Es giebt auch eine über den Rahmen der Streitfrage hinausgehende Lösung, die den Reichstag sehr zufriedenstellen würde, wenn nämlich die sämmtlichen Zolleinnahmen und Ausgaben für Einnahmen und Ausgaben des Reiches erklärt würden, also Absatz 2 des Artikels 38 der Verfassung in Wegfall käme. Ich weiß nicht, ob die Einzelstaaten ein besonderes Interesse haben, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, aber durch eine solche Lösung würde auch bezüglich unseres Etatswesens der befriedigendste Ausgleich gewonnen werden, auf den der Antrag v. Helldorff zielt, dem ich meinen politischen Freunden und dem ganzen Hause empfehlen möchte, die Zustimmung nicht zu versagen, wie auch die Abstimmung über die anderen Anträge ausfallen mag. Denn er führt auf den Weg einer friedlichen Lösung, an der wir Alle ein gleiches Interesse haben.

Abg. Lasker: Herr v. Kardorff wirft der Budgetcommission ein zu stürmisches Vorgehen vor. Angesichts der Erklärungen der Regierung, welche die tiefsten Grundlagen des deutschen Verfassungslebens in Frage zu stellen geeignet sind, scheint mir dieser Vorwurf doch sehr wenig begründet. Nicht auf die Geldsumme, welche in Frage steht, kommt es hier an, sondern auf die Frage, ob Artikel 69 der Reichsverfassung allgemeine Giltigkeit behalten soll, und ob Deutschland ein wirkliches selbstständiges Verfassungsleben führt oder ob neben ihm noch eine Conföderation unabhängiger Regierungen besteht. Ist dies eine Kleinigkeit, weil nur Hunderttausend Thaler in Frage kommen? Vom Standpunkte des Verfassungslebens kenne ich keine wichtigere Frage, die uns seit zehn Jahren beschäftigt hat, als die heutige, und es ist wahrlich nicht gut, diese Bedeutung herabzumindern oder zu vertuschen. Daß man ihr eine so große Ausdehnung gegeben hat, beklage ich tief und ich weiß in der That nicht, wie ich dieses Vorgehen des Reichskanzlers mit seiner vorjährigen Aeußerung vereinigen soll, daß er ein Feind aller Verfassungsfragen sei und die Sache lieber praktisch löse. Ich kann nämlich nicht annehmen, daß der Unterstaatssecretär Scholz aus der Seele des Bundesrathes heraus seine Erklärungen abgegeben hat, sondern im Auftrage des Reichskanzlers, da bei ihm ja die Verantwortlichkeit ruht. Welchen Weg schlägt uns nun Herr v. Kardorff vor? Er sagt: bis jetzt liegt noch kein Grund vor, einen Beschluß zu fassen, da noch keine Ausgaben sind, die man unserer Bewilligung entzieht. Warten wir also ab, bis wir eine Sicherheit haben, daß man unsere Zustimmung wirklich nicht verlangt. Wissen Sie, was dazwischen liegen wird? Die Ausführung derjenigen Politik, welche der Reichskanzler uns angekündigt, und der der Reichstag widersprochen hat. Herr v. Kardorff will nicht, daß wir einen Beschluß fassen, dem möglicherweise der Bundesrath sich anschließt, sondern er will den Reichskanzler erst das ausführen lassen, was er für verfassungsmäßig hält, und uns dann überlassen, gegen die vollzogene Thatsache zu protestiren.

Auf welchem von beiden Wegen können wir dem Conflict am besten vorbeugen? Sicher auf dem der Commission, und ich kann im Interesse des Friedens Herrn v. Kardorff nur anrathen, seinen Antrag zurückzuziehen. Zu meinem Erstaunen habe ich heute gehört, daß es Herrn von Kardorff nicht blos darum zu thun ist, die Frage jetzt nicht zum Austrag gebracht zu sehen, sondern daß er auch materiell unsere Ansicht nicht theilt. Er hält die Verfassungsfrage für durchaus zweifelhaft, sie sei viel zu schwer und man könne sie nicht entscheiden. In der Commission soll — wie ich höre — Herr v. Kardorff in der Sache vollkommen mit uns einverstanden gewesen sein; ich weiß nicht, was ihm jetzt die Sache verdunkelt hat. Außer den beiden klaren und lichtvollen Darstellungen der Herren von Benda und Delbrück haben wir eine der schwächsten Reden, die je vom Regierungstische gehalten worden, gehört. Wenn dies genügt, um die Sache zu verdunkeln, dann werden wir gut thun, die Dinge zum Abschluß zu bringen, sonst wird die Angelegenheit so sehr verdunkelt, daß man uns schließlich den Rath giebt, die Sache ruhig ihren Weg gehen zu lassen, da man es mit einem Gegner zu thun habe, der nicht mit sich spielen läßt. Ich bedauere, daß die Commission nicht einen schriftlichen Bericht erstattet hat, wir würden dadurch am klarsten beweisen können, wie unhaltbar jede entgegengesetzte Ansicht ist. Wir haben gestern aus dem Munde eines Mannes, der wirklich als ein lebender Geschichtsschreiber unseres deutschen Verfassungslebens betrachtet werden kann, aus dem Munde des Abg. Delbrück, eine Darstellung gehört, die bei den meisten Mitgliedern einen Zweifel über die Rechtsfrage nicht gelassen hat.

Ich möchte noch auf einen Punkt eingehen, den Herr Delbrück nur gestreift hat: die historische und logische Unhaltbarkeit der Behauptung, daß neben dem Deutschen Reich noch die Möglichkeit einer selbstständigen subjectiven Existenz des Zollvereins gegeben wäre. Diese Fiction ist in der That eine Verleugnung aller verfassungsmäßigen Grundlagen und eine Verdunkelung der Verfassungsrechte, die so groß ist, daß sich gar nicht übersehen läßt, was Alles daraus hergeleitet werden kann. Es liegt uns fern, zu bestreiten, daß gewisse Materien der Zollvereinsverträge noch heute giltiges Recht sind; es steht dies ja in der Verfassung und wir wollen ihren wirklichen Wortlaut gelten lassen. Wie verhält es sich aber mit dem Fortbestand des Zollvereins? In der norddeutschen Bundesverfassung wurde das Bundesgebiet für ein einheitliches Zollgebiet erklärt, und unter Zustimmung sämmtlicher dabei betheiligten Factoren war es von jetzt an außer Zweifel, daß nicht der Norddeutsche Bund neben dem Zollverein bestehe, sondern daß der Bund den Zollverein in sich absorbirt habe. Dies hat natürlich nicht verhindert, daß im Artikel 40 der Verfassung dennoch die früheren Bestimmungen der Zollvereinsverträge als geltendes materielles Recht beibehalten wurden, so weit sie nicht durch die Verfassung selbst abgeändert waren. Während der Zeit, bis die Verfassung Rechtswirksamkeit erlangte, wurden die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten eingeleitet und zwischen diesen einerseits und dem Norddeutschen Bunde andererseits Zollverträge abgeschlossen. In dem außerordentlich klaren Bericht, den Herr Delbrück damals dem Reichstage unterbreitete, ist in jeder Zeile deutlich ausgesprochen, daß der Norddeutsche Bund ein in sich geschlossenes einheitliches Ganze in Bezug auf das Zoll- und Handelswesen bilde, und wenn trotzdem noch Vertreter der norddeutschen Einzelstaaten zu den Verhandlungen zugezogen worden seien, so liege der Grund nur darin, daß die Bundesverfassung vor dem 1. Juli noch nicht in Kraft getreten sei, und man Bedenken getragen habe, sie nach dem 1. Juli bei der Fortsetzung der Verhandlungen zu entlassen, obwohl sie nicht mehr nöthig gewesen wären.

Es wurde dann in dem Bericht weiter ausgeführt, durch den Zollvertrag werde die norddeutsche Bundesverfassung in vielen Beziehungen abgeändert, man wolle aber diese Abänderungen nicht ausdrücklich aussprechen, sondern die betreffenden abweichenden Bestimmungen der Verfassung nur suspendiren, damit für den möglichen, wenn auch unwahrscheinlichen Fall einer späteren Kündigung des Vertrages die norddeutsche Bundesverfassung wieder in ihre alte Kraft trete. Deutlicher als hierdurch kann der Beweis nicht geführt werden, daß man sich des Unterschiedes zwischen dem verfassungsmäßigen Staatswesen und einer vertragsmäßigen Verbindung verschiedener Staaten klar bewußt war. Und nun warnt der Bericht noch ferner, man solle sich hüten, nicht etwa das Zollvereinswesen in irgend einer Weise zu identificiren mit den Verhältnissen des norddeutschen Bundes, denn Alles sei darin verschieden. Bundesrath und norddeutsches Parlament seien in ihrer verfassungsmäßigen Stellung etwas wesentlich Anderes, als der Bundesrath des Zollvereins und das Zollparlament; sie unterschieden sich insbesondere darin, daß bei jeder Aenderung des Zollvereinsvertrages nicht die Majorität entscheiden, sondern Einstimmigkeit nothwendig sein solle. Sie sehen die Wichtigkeit, welche die Theorie einer Fortexistenz des Zollvereins hat, bis zu welcher Gefährdung unserer nationalen Existenz wir gelangen. So stand die Sache bis 1870, dann wurde die Reichsverfassung gegeben, die — wie wir jetzt von dem Unterstaatssecretär Scholz zu unserem Erstaunen hören müssen — auf die Dinge ohne wesentlichen Einfluß gewesen sein soll. Auch diesen Einwand hatten wir bereits im Voraus abgeschnitten, indem bei der Berathung der norddeutschen Bundesverfassung von mir und dem Abg. Miquel zu Artikel 71 ausdrücklich beantragt und folgender Zusatz gemacht wurde: Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Man ist sich damals der Bedeutung bewußt gewesen, daß die zukünftige Veränderung der Bundesverfassung durch den Eintritt der süddeutschen Staaten nicht etwa heißt, eine neue Verfassung herstellen, sondern heißt: „Eintreten eines neuen deutschen Staates in die bestehende Bundesverfassung." Im Jahre 1870/71 trat das auch in der That ein, es wurden die Verhandlungen geführt und die süddeutschen Staaten traten bei. Man findet da die Merkwürdigkeit, daß man die Sachlage in Bezug auf das Zoll- und Handelswesen für so klar gelegt durch die Verfassung ansah, daß in den Verträgen über den Zollverein und was aus ihm werden solle, nicht eine Silbe sich findet, sondern man hat es für ganz selbstverständlich gehalten, daß ein Zollverein nicht mehr existiren konnte, weil, wie sich der Bericht des Bundesraths zum Zollverein damals in Bezug auf den Norddeutschen Bund ausgedrückt hat, das ganze Zoll- und Handelswesen ein integrirender Theil unserer Verfassung geworden war. Was verfassungsmäßig feststeht, kann nicht mehr Gegenstand der Bestimmungen sein, denn Verträge können ja gelöst werden, während das ein ganz unlösbares Verhältniß war. So kam es in der That, daß in der Redaction der deutschen Verfassung der Abschnitt über Zoll- und Handelswesen sehr geringe, fast nur redactionelle Abänderungen erlitt. Eine Aenderung bestand darin, daß die Bestimmungen des Art. 37 der Bundesverfassung, welche aufzählen, welche Rechte der Bundesrath in Bezug auf das Zoll- und Handelswesen habe, im Wesentlichen gestrichen wurden, weil diese Bestimmung ganz allgemein in den Art. 7 aufgenommen wurde, und weil man einen Unterschied über das Verordnungsrecht des Bundesraths in Bezug auf die übrigen Angelegenheiten und in Bezug auf das Zoll- und Handelswesen nicht statuiren wollte. Das zeigt, daß man sich damals wohl bewußt war, daß durch den Beitritt der süddeutschen Staaten die Angelegenheit in Bezug auf das Zoll- und Handelswesen verfassungsmäßig noch mehr befestigt worden ist, als das früher der Fall war.

Nun beruft man sich auf den Art. 40, um zu beweisen, daß der Zollverein noch nebenher bestehe. Ich habe vorsichtiger Weise bei der Berathung der deutschen Verfassung durch eine authentische Interpretation den Sinn dieses Art. 40, wie ich glaube, unter Zustimmung des ganzen Hauses feststellen lassen. Auf meine Anfrage, was denn der Art. 40 bedeute, antwortete damals Namens des Bundesraths Herr Delbrück, Art. 40 habe die Bedeutung, daß die materiellen Bestimmungen in Zollverträgen, Verordnungen u. s. w. aufrecht erhalten blieben. Diese Bestimmungen hätten einen Umfang von 2 Bänden, und er, der beste Kenner dieser Verordnungen aus seiner früheren Praxis, würde Tage lang brauchen, um den Stoff auszusondern und zu ordnen. Der Stoff zerfalle in diesen Verträgen in solchen, der die Bedeutung eines Verfassungsgesetzes, eines gewöhnlichen Gesetzes und von Verordnungen habe. Nun sage dieser Artikel ausdrücklich, daß das, was die Bedeutung von Verordnungen habe, nur auf dem Wege der Verordnung, was die legislative Bedeutung habe, nur im Wege der Gesetzgebung, und was verfassungsmäßige Bedeutung habe, nur im Wege der Verfassungsänderung geändert werden könne. Ich habe mich damals mit der Ueberzeugung beruhigt, daß nicht die Spur eines Vertrages übrig bliebe, sondern nur eine innere Verfassungsangelegenheit. Mir scheint, daß irgend ein Anhalt dafür, daß die Absicht oder die Möglichkeit vorhanden gewesen, den Zollverein beizubehalten, nicht geherrscht hat. Nun frage ich aber, was bedeutet das: „Der Zollverein besteht noch?" Ich weiß in diesen Worten keinen Sinn zu finden, als den, wir schaffen den Zollverein für diese 200,000 M. Gehälter, damit der Reichstag sie nicht zu bewilligen braucht. Wo sind denn die Organe des Zollvereins? Giebt es etwa einen Zollbundesrath, ein Zollparlament? Wenn von dem Bundesrathe solche Aussprüche gethan werden, so müssen die Herren uns auch erklären, was sie darunter verstehen.

Nun hat der Vertreter der Regierung in der Commission gesagt, der Zollverein bestehe noch, weil sich sein Gebiet nicht mit dem des Deutschen Reiches decke. Es gehöre nämlich dazu ein Dorf Jungholz, dessen Namen ich noch nie gehört habe, und Luxemburg, die weil sie in deutschem Gebiete liegen, durch Verträge mit fremden Mächten in Zollsachen von uns mit verwaltet werden. Es kann doch nicht Ernst sein, wenn man sich an diesen Punkt anlehnend behaupten will, es bestehe kein Deutsches Reich. Etwas Aehnliches findet man ja in allen Staaten an den Grenzgebieten; und es wäre doch unerhört, einem nationalen Staate sein selbstständiges Zoll- und Finanzwesen absprechen zu wollen, weil er irgend eine Landschaft einschließt, die an den Folgen seiner Gesetzgebung mit Theil nimmt. Ich bin bereit, auch in die Erörterung des materiellen Rechtes einzugehen und von der Verfassungsfrage abzusehen. Worin soll denn ein Anhalt bestehen, daß der Bundesrath — ich muß annehmen als Zollbundesrath — einseitige Verfügungen treffen könne? Beziehen Sie sich etwa auf die Zollvereinsverträge? In denen steht ausdrücklich im Art. 20: „Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereinscontrole trägt der Verein." Wenn es also an sich richtig ist, daß an Stelle des Zollvereins das Reich getreten ist, so ist es gerade so gut, als ob in diesem Artikel stände: „trägt das Reich", und gerade aus diesem Passus ist mir klar geworden, wozu Sie die ganze Theorie gebraucht haben, daß ein Zollverein noch existire. Ich denke, es kann darüber kein Zweifel sein, daß diese Ausgaben dem Reiche zufallen. Ich habe das beiläufig bemerkt, weil dem Abg. Windthorst über diesen Punkt gestern Zweifel entstanden sind durch eine Mittheilung des Präsidenten des Reichsjustizamts aus einem Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts zu Lübeck. Ich habe nun dieses Erkenntniß durchgelesen und gefunden, daß darin klar und ausdrücklich ausgesprochen ist, der Zollverein habe aufgehört und sei durch das Deutsche Reich ersetzt worden. Die Stelle hat der Präsident des Reichsjustizamtes allerdings nicht mitgetheilt, ich habe sie aber in Folge des Durchlesens des Erkenntnisses gefunden. An einer anderen Stelle wird ausdrücklich anerkannt, daß die Controlbeamten in Allem, was zur Controle nothwendig sei, den Charakter der Reichsbeamten tragen.

Steht es also fest, daß diese Ausgaben factisch Ausgaben des Reiches sind, so liegt es ganz klar, daß sie vorgelegt werden müssen. So ist auch acht Jahre lang unter Anerkennung des Bundesraths gehandelt worden; nun frage ich, was steht denn noch fest, wenn diese Frage zweifelhaft wäre. Wohin soll ein Staatswesen kommen, wenn 8 Jahre lang ein Verfassungsrecht gleichmäßig und wiederholt anerkannt wird, und wir hören dann plötzlich aus dem höchsten Munde, wir haben das bis jetzt nur geschehen lassen. Auf einmal nach 8 Jahren thut der Reichskanzler der Welt kund, daß wir kein einheitliches Reichswesen sind, sondern zum Theil eine Conföderation. Das aus dem Munde eines praktischen Verwalters des Finanzwesens hören zu müssen, hat mich ganz außerordentlich überrascht. Was soll nun die Anonymität der Erklärungen vom Bundesrathstisch? Wir wissen gar nicht, wer uns eigentlich gegenübersteht. Bis gestern glaubten wir, wir hätten es mit der Erklärung des Bundesraths zu thun; erst durch einige Widersprüche der Regierungsvertreter kam die Erklärung heraus, daß der Bundesrath mit der Sache noch gar nicht befaßt gewesen sei. Wer war nun befaßt mit der Sache? Herr Scholz allein, oder hat der Reichskanzler die Initiative ergriffen oder die Reichsregierung? Ich nehme an,

es sei der Herr Reichskanzler und es ist mir in der That im höchsten Grade unlieb, daß der einzig verantwortliche Mann im Reiche nicht anwesend ist, um seine Gründe zu vertreten. Die Basis für den Antrag der Commission scheint mir hundertfach verstärkt dadurch, daß der Bundesrath sich über die Sache noch gar nicht ausgesprochen hat. Mit dem Vertuschen und Verschieben der Sache bis die Angelegenheit ausgeführt sein wird, ist uns nicht geholfen.

Die „Nordd. Allg. Ztg." hat uns allerdings großer Ignoranz geziehen, daß wir nicht wüßten, daß der Zollverein nicht unter der Leitung des Reichskanzlers, sondern des preußischen Finanzministers stehe. Es scheint also hier eine sehr böse Concurrenz zwischen Herrn Bitter und dem Reichskanzler stattzufinden. (Heiterkeit.) Ich würde Herrn Bitter rathen, nicht zu hartnäckig zu sein; ich muß aber anerkennen, daß der Vertreter der preußischen Regierung im Abgeordnetenhause das Recht des Reichstages zur Feststellung dieser Angelegenheit anerkannt hat. Vielleicht theilt uns Herr Bitter, der anwesend ist, seine Ansicht mit. Man weiß in der That nicht, geht der Widerstand vom Leiter des sogenannten Zollvereins oder vom Reichskanzler aus. Das wäre eine Art von Ministerstreitigkeiten, die uns gar nicht interessiren. Wir können uns aber nicht begnügen, wenn der preußische Finanzminister ein verfassungsmäßiges Recht in Anspruch nimmt und uns damit bestreitet. Er ist uns gar nicht verantwortlich; wir kennen nur einen verantwortlichen Mann, den Reichskanzler, wir kennen kein Haupt eines Zollbundesraths, das sich als preußischer Finanzminister oder als Reichskanzler bezeichnet. Ich komme jetzt auf die politische Seite. Weshalb hat man diese Doctorfrage erfunden? Weil man Altona und Wandsbeck in das Zollgebiet ziehen will, um Hamburg etwas fester zu umarmen. Diesem Zollanschluß stehe ich vollkommen neutral gegenüber und bin durchaus nicht im Voraus der Meinung, daß ein solcher Antrag um jeden Preis zurückgewiesen werden muß. Hätte die Regierung denselben ordnungsmäßig dem Hause vorgelegt, so bin ich überzeugt, daß die Sache lediglich nach Verdienst entschieden worden wäre. Statt dessen drängt man gewaltsam auf die Durchführung und macht eine große Verfassungsfrage daraus, vielleicht mit dem stillen Hintergedanken, daß der Reichstag, wenn seine verfassungsmäßigen Rechte in Frage kommen, sich schließlich zu einem Vergleich herbeilassen wird in dem Sinne, daß einerseits die verfassungsmäßigen Rechte anerkannt werden und andererseits das bewilligt wird, was die Regierung fordert.

Das ist es, was ich gerade an dem ganzen System unserer Regierung tadle, daß wir behandelt werden nicht wie eine Landesvertretung von der Landes-Regierung behandelt werden soll, sondern nach den Regeln, die in den Verhandlungen zwischen zwei verschiedenen Staaten gelten, daß jede Klugheit der Diplomatie zu Hilfe genommen wird — und darin ist uns ja natürlich der Reichskanzler wunderbar überlegen — um Auskunftsmittel, die wir noch gar nicht übersehen, vorzubereiten und anzuwenden. Wir wünschen, daß uns die Fragen offen und klar vorgelegt und von uns offen und klar beantwortet werden; wir wollen nicht, daß gegen irgend wen ein Zwang ausgeübt werde, um Rechte — zwar nicht rechtswidrig, aber durch Concessionen der in Angst gesetzten Leute zu erreichen. Ich werde gewiß dem Reichskanzler zum größten Danke verpflichtet sein, wenn er durch die Macht seiner Persönlichkeit im Stande ist, für das Deutsche Reich Alles zu erreichen, was er vielleicht allein durchsetzen kann, aber auf geradem Weg und nicht auf Umwegen, nicht durch Mittel, die auswärtigen Staaten gegenüber berechtigt sein mögen, bei denen aber die ethischen Regeln nicht zur Geltung kommen. Dadurch gewinnt das Reich gar nichts. Vielleicht tritt bei Lebzeiten des Reichskanzlers manche Erleichterung ein, aber das deutsche Volk muß sich auf längere Zeit einrichten, als auf diese Lebenszeit und muß nicht nur an Macht und Ansehen sich entwickeln, sondern gleichzeitig eine ethische Stärke mit in die Zukunft hinein nehmen, damit, wenn die gewaltige Hand nicht mehr sein wird, um seine Interessen zu wahren, sondern wir, die Schwachen, uns lediglich auf das Recht und die Verfassung berufen müssen, dieses Mittel dann seine Wirksamkeit nicht versagt. Wir wollen Erfolge, die durch das moralische und freie Bewußtsein des Deutschen Reichs auf Grundlage der Verfassung, des Rechts und des Gesetzes erreicht werden, und in diesem Sinne bitte ich Sie, sich unserm Protest anzuschließen, indem Sie unsern Antrag annehmen. (Beifall.)

Abg. v. Helldorff-Bedra: Ich habe im Verein mit meinen politischen Freunden Ihnen einen Antrag vorgelegt, zu dessen Erläuterung ich Ihnen darlegen will, wie er in Bezug zu den anderen vorliegenden Anträgen steht. Wir werden für den Antrag Kardorff stimmen, indem wir eine Entscheidung der Rechtsfrage in dieser Lage der Sache ablehnen, wir sprechen aber in meinem Antrage aus, wie wir künftig die Sache gestellt zu sehen wünschen. Es ist eine Consequenz dieser Stellung, daß unser Antrag und der des Herrn v. Kardorff dem Commissionsantrag gegenübersteht, und ich bitte den Herrn Präsidenten, ihn auch in dieser Folge und vor dem Antrag der Commission zur Abstimmung zu bringen. Wir stehen vor allem dem Standpunkt der Commission gegenüber, welche jetzt eine Rechtsentscheidung treffen will. Dies wollen wir nicht, denn wir glauben, daß diese Rechtsentscheidung auch an sich nicht leicht ist, und daß die Herren von der linken Seite sich die Sache leichter machen als sie es ist. Der Besitzstand, von dem sie sprechen, entscheidet doch nicht über einen wirklichen Rechtszustand. Sie berufen sich ferner, ich möchte sagen, auf ein constitutionelles Naturrecht. Ich glaube, in juristischen Fragen entscheiden nicht derartige Ideale, angestrebte Ziele u. dergl., sondern die Auslegung bestehender Verträge, gegebener Gesetze. Sie werden mir zugeben müssen, daß über diese Auslegung hier im gegebenen Falle ernste Zweifel bestehen, daß Behauptung gegen Behauptung steht. Herr Abg. Lasker hat sich bei der historischen Darstellung dieser Verhältnisse auf die unter uns weilenden lebendigen Geschichtsschreiber berufen, ich gestehe, daß mir zur wirklichen Streitbeurtheilung der Dinge die todten Geschichtsschreiber in ihrer Objectivität dadurch, daß sie dem, worüber sie schreiben, ferner stehen, lieber sind. Wollen wir also im Augenblick die Rechtsfrage nicht entscheiden, so verschließen wir uns doch keineswegs der Logik der Thatsachen; es kann ein Zustand, wie er gegenwärtig in Bezug auf die drei Reichs-Zollämter besteht, nicht fortdauern. Ich bemerke hierbei, um ein Mißverständniß auszuschließen, daß wir in unserem Antrag lediglich die bestehenden drei kaiserlichen Hauptzollämter meinen, in Bezug auf welche eben die Anomalie stattfindet, daß keinerlei budgetmäßige Mitwirkung bei Bewilligung des Aufwandes für dieselben stattfindet.

Wir verschließen uns also nicht der Nothwendigkeit, diese Anomalie zu beseitigen; es sind das Kosten, die weder in den Einzelstaaten, noch im Reiche zur budgetmäßigen Verhandlung kommen. Was thun wir, wenn wir nach dem Antrage der Budget-Commission hier aussprechen: das ist Recht? Wir halten, wie es von anderer Seite bezeichnet worden ist, einen gesetzgeberischen Monolog, indem von der anderen Seite eine Behauptung, die der unserigen entgegensteht, ausgesprochen wird, und die Sache bleibt vollständig beim Alten. Ich glaube nicht, daß das Ansehen des Reichstages durch häufige Vorgänge dieser Art gewinnt. Ich kann mich der Ansicht des Abg. Lasker in dieser Richtung nicht anschließen, indem er das Recht authentischer Interpretation für sich in Anspruch nimmt. Er wird mir wohl selbst zugeben, daß das nur gewissermaßen ein Lapsus gewesen ist, denn Sie Alle sind sich doch darüber einig, daß der Ausspruch eines Einzelnen im Reichstage auch bei dem Schweigen des Reichstages gegenüber dem Schweigen von anderer Seite für die wirkliche Rechtsauslegung absolut nichts bedeutet. Wir stimmen hier im Reichstage aus den verschiedensten Motiven über die Gesetze und Vorlagen, das, was ein Einzelner davon denkt oder eine Partei als Ueberzeugung ausspricht, ist deshalb noch nicht die Ueberzeugung des Hauses und deshalb noch nicht das Motiv des Gesetzgebers, sondern nur das Motiv eines recht kleinen Partikelchens der Gesetzgebung. Der Abgeordnete Lasker sagt, wohin sollen wir kommen, wenn wir in dieser Weise ein Staatswesen verfahren. Ich fasse die Sache so auf; die Volksvertretung lebt gewissermaßen mit der Regierung in einer Ehe, sie müssen gemeinsam mit einander fertig werden, und ich halte es für das Richtige, daß wir das aussprechen, was wir gestaltet zu sehen wünschen, und der Wunsch, den wir aussprechen, wird wahrhaftig nicht an Gewicht verlieren, wenn er verbunden ist mit der sorglichen, feinen Achtung vor der Rechtsauffassung des anderen Theiles. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Kardorff zusammen mit unserem Antrage anzunehmen. (Beifall rechts.)

Bundesbevöllmächtigter, preußischer Finanzminister Bitter: Ich habe in Bezug auf einige Punkte, die mir als preußischem Finanzminister naheliegen, einige Erklärungen abzugeben. Zunächst bemerke ich, daß die Auffassung des Abg. Lasker, daß alle die Bemerkungen in den öffentlichen Blättern, wonach der preußische Finanzminister der Chef des Zollverbandes sei, aus einem Conflict zwischen dem preußischen Finanzminister und dem Reichsschatzsecretär hervorgegangen sei, absolut unrichtig ist. Als preußischer Finanzminister glaube ich allerdings einen berechtigten Einfluß auf das Zollwesen im Allgemeinen zu haben, von einem Conflict aber zwischen mir und dem Herrn Reichsschatzsecretär ist, soweit mir bekannt ist, nie die Rede gewesen und ist es auch in diesem Augenblick am allerwenigsten. Im Uebrigen ist ja hier verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Zollverband des Deutschen Reiches neben dem Deutschen Reiche und der deutschen Verfassung selbstständig nebenher gehe. Nach meiner Meinung — und so habe ich auch die gestrige Erklärung vom Bundesrathstische aufgefaßt — ist der Zollverband des Deutschen Reiches eine dem Reiche organisch angehörige Institution, er hat nach den Artikeln 33—40 der Reichverfassung eine ganz bestimmte, feste Stellung, nach der er von der Reichsregierung bisher beurtheilt worden, und die meiner Meinung nach gar nicht den Conflict involviren kann, wie er von dem Abg. Lasker in so scharfen Zügen charakterisirt worden ist. Der Zollverband des Deutschen Reiches, wie er jetzt existirt, existirt auf Grundlage der Verfassung und des bestehenden Rechts und die Reichsregierung hat bisher nichts weiter gethan, als dies Recht zu vertreten. Ob ein Conflict daraus hervorgehen wird, wie er angedeutet worden ist, kann sich erst zeigen, wenn der Reichstag sein Votum abgegeben und der Bundesrath zu diesem Votum Stellung genommen haben wird. Nach Lage der Sache ist im Augenblick, soweit ich das übersehen kann, von einem Conflict nicht die Rede.

Dann möchte ich noch einigen Ansichten bezüglich der drei Reichszollämter entgegentreten. Dieselben sind allerdings mit Beamten besetzt, die allen deutschen Ländern angehören und die, wenn sie in den Reichszollämtern nicht mehr verwendbar sind, in ihr Heimathland zurückkehren. Ihre Bezahlung erfolgt, wie Herr Delbrück sehr richtig bemerkt hat, nicht aus der Reichskasse, sondern aus den Einnahmen der Zölle selbst, genau in der Weise, wie die Verfassung dies für alle Zollausgaben festsetzt. Nun ist aber aus dieser richtigen Voraussetzung der unrichtige Schluß gezogen worden, daß diese drei Zollämter Reichsämter seien. Dieselben sind nicht Reichsämter, sondern gehören einem Verbande von Zollinteressenten an. Sie stehen nicht unter einer Reichsbehörde — und das ist hierbei entscheidend — nicht unter dem Reichsschatzamt. Sie werden nicht von Reichswegen, durch Reichszollcontroleure verwaltet, sondern stehen in erster Linie unter den Provinzialsteuerdirectoren von Altona und Hannover und in zweiter Linie unter dem preußischen Finanzminister. Es wäre also eine Anomalie ohne Gleichen, wenn man behaupten wollte, daß diese so geleiteten Aemter Reichsinstitutionen seien. Wir haben ja im Zollwesen Reichsinstitutionen bestimmtester Art, Reichszollcontroleure, Zollbeamten, die doch auch im Etat stehen und unmittelbar unter den Reichsbehörden stehen. Bei diesen Aemtern trifft dies jedoch nicht zu, und in meiner Eigenschaft als preußischer Finanzminister muß ich bestimmt daran festhalten, daß sie unter mir stehen. Einen Auftrag von Reichswegen habe ich dazu nicht erhalten, auch nicht erhalten können. Es ist gestern behauptet worden, diese Aemter müßten als Reichsämter betrachtet werden, weil, wenn dies nicht der Fall wäre, die Ausgaben für dieselben völlig in der Luft schwebten. Dies ist nicht der Fall. Die Ausgaben für diese Aemter sind fortwährend festgestellt worden vom Bundesrath, in der gewöhnlichen Weise auch in den Etat aufgenommen und dem hohen Hause vorgelegt.

Sollte aber die Frage als eine unklare betrachtet werden, sollte es sich darum handeln, ob Preußen seine Zollgrenze anders festzusetzen hätte und ob die Reichszollämter ganz und gar aufgehoben werden sollen, so ließe sich ja darüber discutiren, rathen könnte ich dazu nicht, denn ich glaube nicht, daß diese Zustände dadurch verbessert werden könnten. Es hängt dies im Wesentlichen mit der Ausführung zusammen, daß das Reich, wie wiederholt angedeutet worden ist, sich mit dem Zollverbande nicht deckt. Dies ist keineswegs der Fall und es ist deshalb auch die Conclusion des Herrn Abg. Lasker hinfällig, daß in Deutschland kein vollendetes Verfassungsleben, sondern daneben noch selbstständige Conföderationen bestehen. Es ist von jener (linken) Seite wiederholt betont worden, daß kleine Gebiete, wie Luxemburg, dem Zollverbande des Deutschen Reiches nicht angehörten, daß es aber die Unbedeutendheit dieser Gebiete gleichgiltig erscheinen ließe, ob sie dem Zollverbande angehörten oder nicht. Anders ist es aber doch mit den großen Handelsstädten Bremen und Altona. Bremen und Altona gehören dem Zollverbande nicht an, zweifellos aber dem Deutschen Reich, hier deckt sich offenbar Zollverband mit Reich nicht. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß die Reichsverfassung ganz zweifellos bestimmt, welche Theile des Vertrages von 1867 bestehen sollen, welche Aenderungen getroffen werden sollen und in welcher Weise sie gesetzlich eingeführt werden sollen. Ich glaube übrigens, daß die Ansichten sich hierüber werden ausgleichen können. Das Haus wird, wie gesagt, über die Frage votiren, und ich glaube bestimmt aussprechen zu können, daß der Bundesrath die Folgen dieses Votums in gewissenhafte Erwägung nehmen wird.

Abg. Dr. Hänel: Ich freue mich, daß der preußische Finanzminister von mir gesprochen hat. Schon der Endsatz seiner Rede beweist, daß die großen Befürchtungen der rechten Seite dieses Hauses gegenüber unserer Resolution, indem sie die Sache als einen Conflictsanfang hingestellt hat, gänzlich grundlos sind. Denn der Finanzminister sagt: das liegt absolut nicht vor, höchstens eine Verschiedenheit der Rechtsauffassung, welche der Bundesrath, soweit sie von dieser Seite hier vertheidigt wird, in eine gewissenhafte Erwägung ziehen wird. Mit Bezugnahme auf diese Erklärung sind wir nicht nur im Recht, wenn wir die vorliegende Resolution fassen, sondern dazu geradezu auch durch den preußischen Finanzminister provocirt worden, indem es sich nunmehr nicht mehr um eine formelle, sondern eine materielle Frage handelt, ob wir nämlich das in der Resolution behauptete verfassungsmäßige Recht wirklich besitzen oder nicht. Die verschiedenen Parteien haben hierzu eine verschiedene Haltung genommen. Die Conservativen verleugnen wieder unsere constitutionellen, d. h. verfassungsmäßigen Rechte. Die Resolution des Herrn v. Helldorff bedeutet nichts weiter, als: wir sprechen einer achtjährigen Praxis entgegen dem Reichstage jetzt das Recht gewisser budgetmäßiger Bewilligungen ab und hegen nur den frommen Wunsch, künftig in diesem Zustande eine Besserung herbeizuführen. Darüber muß Klarheit bestehen, und es ist gut, wenn wir wissen, wie gerade die conservative Partei überall gegenüber derartigen Verfassungsrechten steht. Wir haben bis jetzt noch nicht eine einzige Verfassungsfrage hier aufwerfen sehen, wo nicht die Herren dadrüben (rechts) immer und immer wieder bekundet haben, daß eine constitutionelle Vertretung eigentlich eine gemeinschädliche Institution ist, die man unter dem Vorurtheil der Zeit dulde, aber bei jeder gegebenen Gelegenheit beschneiden muß. Das haben wir gesehen bei jenem Vorgange, wie in unser verfassungsmäßiges Recht eingegriffen ist in Bezug auf die richterliche Untersuchung, bei dem Gesetzentwurf über die Redefreiheit und jetzt wieder bei dem über die zweijährige Budgetperiode.

Nun kommen einige Zweifel, ob wir ein verfassungsmäßiges acht Jahre bestehendes Recht weiter behaupten sollen oder nicht, sofort sind auf den Widerspruch des Staatssecretärs die Herren Conservativen bereit, auch dieses Recht als nicht vorhanden zu declariren. Der Standpunkt des Herrn von Kardorff ist nicht besser, denn einer entschiedenen Ableugnung eines bestimmten Rechts von der einen Seite einfach entgegenzusetzen: wir wollen die Entwickelung abwarten, es ist noch keine Zeit, um unsern Rechtsstandpunkt zu markiren, das heißt nichts anderes, als das gegebene Recht der factischen Entwickelung anheim geben. Da habe ich lieber einen offenen Gegner, wie die conservative Seite, als einen versteckten, wie die Freiconservativen, welche das Recht thatsächlich aufgeben, und sich nur in einer allgemeinen Redewendung die Möglichkeit schaffen, davon zu sprechen, daß sie eintretenden Falls verfassungsmäßige Rechte in Schutz nehmen. Was nun die Erklärung des Finanzministers betrifft, so hat mich besonders gefreut, daß er jene Fiction von einem organischen Bestehen des alten Zollvereins neben dem Deutschen Reiche schlechterdings aufgegeben hat, denn wenn er gesagt hat, daß der Zollverband des Deutschen Reiches nicht vollkommen übereinstimmt mit den Grenzen des Deutschen Reiches, so hat er etwas gesagt, was in Bezug auf unsere organische Einrichtung ganz gleichgiltig ist. Der Finanzminister hat ausdrücklich anerkannt, daß die organische Einrichtung des Zollwesens aufgehe in das Deutsche Reich; damit bin ich vollkommen zufrieden. Allerdings muß ich gestehen, ich habe diese ganze Deduction immer nur für eine Vogelscheuche gehalten, dazu bestimmt, schwache und furchtsame Gemüther davon abzuschrecken, ein bestimmtes verfassungsmäßiges Recht hier zu behaupten. Was die Sache selbst betrifft, so bewegen wir uns in folgender Deduction. Vor uns liegt der Plan der verbündeten Regierungen, Altona und Wandsbeck in den Zollverein einzuschließen. Dieser Anschluß bereitet aus der Reichskasse zu bestreitende Kosten.

Etatsmäßig würden sich diese in der Etatisirung der kaiserlichen Hauptzollämter darstellen. Weil dies der Fall ist, fragt es sich, ob der Bundesrath berechtigt ist, ohne Aenderung des uns vorgelegten Etats jenen Zollanschluß zu bewirken, oder nicht. Daß wir ein etatsmäßiges Recht gegenüber dem Zollanschluß nicht haben, erst dazu ist die Theorie erfunden worden, daß mit Bezug auf diese kaiserlichen Hauptzollämter uns ein eigentliches Etatsrecht nicht zusteht, daß uns diese Etats nur informationis causa zugestellt worden sind. Dann muß man sich aber mit dem Art. 69 unserer Verfassung abfinden. Der Herr Schatzsecretär hat gestern mit Bezugnahme auf diesen Artikel allerdings zugestanden, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs etatisirt und durch Gesetz festgestellt werden müßten, aber, indem er den Nachdruck auf das Wort „Reich" legte, deduzirte er, daß diejenigen, die nicht solche des Reichs sind, natürlich von unserem Etatsrecht ausgeschlossen sind und daß nach Art. 38 Reichs-Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nur diejenigen seien, welche nach Abzug bestimmter Verwaltungskosten als Reineinnahmen erscheinen; es heißt ausdrücklich, der Ertrag der Zölle fließt nur in die Reichskasse, und unter diesem Ertrag der Zölle ist nur eine bestimmte Reineinnahme zu verstehen, die sich ergiebt, wenn bestimmte verfassungsmäßige Abzüge gemacht sind. Das ist vollkommen richtig. Allein darüber kann doch nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß dieser Artikel 38 Sinn und Verstand überhaupt nur unter der Voraussetzung hat, daß die Reichskasse mit irgend einer anderen Kasse in Abrechnung steht, daß es eine von der Reichskasse verschiedene Kasse giebt, welche die Bruttoeinnahme macht, welche von dieser Bruttoeinnahme gewisse Abzüge macht und alsdann erst diese Reineinnahme an die Reichskasse abführt. In dem Augenblick, wo nicht eine von der Reichskasse verschiedene Kasse irgend welche Einnahmen, also etwa auch Zolleinnahmen oder Verbrauchssteuereinnahmen macht, in demselben Augenblick bleibt eine Einnahme des Reichs übrig, und mithin ist es ganz gewiß, daß dann der Artikel 69 auf derartige Einnahmen beziehentlich auf derartige Ausgaben volle Anwendung finden muß und daß der Artikel 38 in dieser Beziehung keine Limitirung geben kann aus dem einfache Grunde, weil die thatsächliche Voraussetzung, von der der Artikel 38 ausgeht, in diesem Falle nicht vorhanden ist.

Wenn dies richtig ist, so lautet also unser Beweisthema dahin, daß sämmtliche Einnahmen, die von den kaiserlichen Hauptzollämtern in Bremen, Hamburg und Lübeck gemacht werden, Einnahmen der Reichskasse sind, und zweitens, daß diejenigen Ausgaben, die für die Zollämter gemacht werden, Ausgaben der Reichskasse sind, nicht etwa Einnahmen und Ausgaben irgend einer Landeskasse. Beweisen wir dies, dann kann von einem verfassungsmäßigen Zweifel keine Rede sein. Nun soll Ihnen der Bundesrath selbst diesen Beweis führen. Es giebt ausdrückliche Beschlüsse und ausführliche Gutachten des Bundesraths, welche die von mir aufgestellte Behauptung vollkommen klarstellen und anerkennen. Es giebt Beschlüsse und Gutachten des Bundesraths, die uns bisher verschwiegen worden sind (Oho! rechts), die uns bisher verschwiegen sind, welche besagen, daß die Einnahmen der kaiserlichen Hauptzollämter Einnahmen des Reiches sind und die Ausgaben, die dafür geleistet werden, Ausgaben des Reiches. Es ist ein bestimmter Fall, auf Grund dessen diese Entscheidung des Bundesraths getroffen worden ist, ein Fall, der zu meinem Erstaunen in der Commission zur Contestation gekommen ist, ich muß sagen, ich bin erstaunt, ja ich muß fast sagen empört darüber, so daß ich hoffe, das Citat Laskers ist nicht richtig. Es ist mir vorhin berichtet worden, in der Budgetcommission sei von einem Erkenntniß des Lübecker Oberappellationsgerichts die Rede gewesen, welches die Behauptung aufgestellt habe, daß die Ausgaben dieser Kassen für ihre Beamten nur aus Landeskassen geleistet und nicht aus Reichsmitteln bezahlt würden. Nun, gerade dieses Erkenntniß ist Gegenstand einer principiellen Erörterung im Bundesrathe gewesen und hat zu einer ganz bestimmten Entscheidung geführt. Nämlich der Fall ist folgender. Ein Bremer Beamter des kais. Hauptzollamts war zur Steuer in Bremen herangezogen worden, er hatte dagegen geklagt, und das Oberappellationsgericht in Lübeck hatte ihm allerdings die Steuerbefreiung zuerkannt nach Maßgabe des Gesetzes über die Doppelbesteuerung von 1870.

Es lag aber nun der Fall so, daß, wenn der betreffende Beamte bei dem kaiserlichen Hauptzollamt oder besser gesagt, aus der Reichskasse seine Besoldung empfing, sodann derselbe in Bremen dem Besteuerungsrechte an seinem Gehalte unterliegen mußte. Wenn er aber seine Besoldung aus einer Landeskasse empfing, dann wäre er in Bremen nicht zur Steuer heranzuziehen gewesen. Das Oberappellationsgericht entschied sich für letzteres von der Voraussetzung ausgehend, derselbe werde nicht aus einer Reichskasse bezahlt. Der Bundesrath sah sich in Folge dessen veranlaßt, eine derartige Entscheidung, die allen seinen bisherigen Anschauungen und Voraussetzungen widersprach, den beiden vereinigten Ausschüssen, nämlich für das Zoll- und Steuerwesen und dem Ausschuß für das Justizwesen zu überweisen. Diese vereinigten Ausschüsse haben nun alle jene Punkte, die hier bisher überhaupt in der Debatte zur Erörterung gekommen sind, untersucht und im Sinne unserer Resolution entschieden. (Hört! Hört!) Auf Grund dieses Gutachtens hat dann der Bundesrath beschlossen am 30. Septemper 1876, Protokoll § 238 zu erklären, daß der Gehalt der bei den kaiserlichen Hauptzollämtern in Hamburg, Bremen und Lübeck angestellten Beamten nicht aus Landeskassen, sondern aus Reichskassen (Hört! hört!) bezogen worden. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, daß in diesem Gutachten der beiden vereinigten Ausschüsse alle diejenigen Fragen, die bisher bei uns erörtert worden sind, untersucht und in unserem Sinne entschieden worden sind. Ich werde Ihnen das beweisen. Die vereinigten Ausschüsse in ihrem Berichte stellen voran diejenigen Behauptungen des betreffenden Erkenntnisses von Lübeck, welche sie widerlegen wollen. Diese Behauptungen sind folgende: Die Kasse des Hauptzollamtes sei keine Reichskasse; sie habe blos Reinerträge an das Reich abzuliefern, die Erhebung der Zölle erfolgte von den Staaten, der Beamte beziehe daher seinen Gehalt nicht aus einer Reichs- sondern aus seiner Landeskasse, unterzeichnet kaiserl. Hauptamt sei gleichgültig, die besondere Etatsaufstellung als Reichszollämter sei irrelevant, weil sie in dem publicirten Etat nicht stehe. Gegen alle diese aufgeführten Punkte geht nunmehr das Gutachten des betreffenden Ausschusses vor und stellt zunächst fest, daß sämmtliche Einnahmen, welche von den Hauptzollämtern gemacht werden, nicht für Rechnung irgend eines Einzelstaates gemacht werden oder überhaupt nicht gemacht werden durch irgend welchen Einzelstaat, sondern ausschließlich für das Reich und auch vom Reich ausschließlich erhoben werden.

Zum Beweise dessen stellt das Gutachten folgende Thatsache fest: einmal drei Rescripte des preußischen Finanzministers, nämlich vom 15. September und vom 15. November 1868 und vom 19. October 1869. Diese Rescripte ordnen an, daß die Einnahmen bei den kaiserlichen Haupt-Zollämtern nicht mehr durch die preußischen Kassen und Rechnungen zu laufen haben, daß sie also nicht Landeskassen seien. Sodann als zweite Thatsache und als Hauptmoment führt nun der betr. Bericht an, daß ja auch aus dem Etat diese Sachlage vollkommen erkennbar sei. Wenn Sie unseren Etat in den Einnahmen ansehen, so finden Sie, nachdem die besonderen Einnahmen des Staates Preußen für Rechnung des Reiches gebucht sind, kaiserliche Hauptzollämter zu Lübeck, Bremen, Hamburg. Diese Einnahmen sind nicht etwa als preußische Einnahmen gebucht, sondern Sie finden sie eben als Einnahmen unmittelbar dieser kaiserlichen Hauptzollämter. Es ergiebt sich auch aus unserem Etat, daß die Einnahmen nicht etwa durch irgend welche Landeskasse hindurchgehen, daß sie nicht in Verrechnung stehen zwischen Landes- und Reichskassen, sondern daß diese Einnahmen auch nach Maßgabe unseres Etats unmittelbar durch Reichskassen gemacht werden. Nun weist der Bericht auch nach, daß auch sämmtliche Ausgaben, die in Bezug auf die kaiserlichen Hauptzollämter gemacht werden, nicht etwa von irgend einer preußischen Kasse bestritten werden, sondern daß sie unmittelbar aus Reichskassen bestritten werden. Dies wird dadurch bewiesen, daß diese Kosten, seitdem diese kaiserlichen Hauptzollämter organisirt sind, nicht mehr in den preußischen Pauschsummen-Etat aufgenommen sind, weshalb sie in unserem Reichshaushaltsetat etatisirt werden mußten. Es wird ausdrücklich gesagt gegenüber den betreffenden Ausführungen des Erkenntnisses: „diese Etats haben der Berathung und Beschlußfassung des Reichstages unterlegen." Der publicirte Hauptetat enthält allerdings die Gesammtresultate der Specialetats, die damit sanctionirt sind. Der Bericht fährt dann weiter fort: „Es ist daher keineswegs unbegründet, auf den Ausdruck „Kaiserliches Hauptzollamt" Gewicht zu legen. Derselbe bezeichnet das Verhältniß vielmehr ganz klar. (Große Heiterkeit links.)

Es ist der Bericht Nr. 58 der Drucksachen des Bundesraths in der Session von 1875/76. Ich muß allerdings beklagen, daß der Schatzsecretär als Vertreter des Reichskanzlers nicht diejenige Offenheit in der uns hier vorliegenden Sache bewiesen hat, die allein ein gedeihliches Verhältniß zwischen constitutioneller Vertretung und einer Regierung herbeiführen kann. Der Schatzsecretär wäre wohl verpflichtet gewesen, uns davon Kunde zu geben (Sehr wahr! links), um in contradictorischer Weise die Sache klar klar zu stellen, welche Stellung der Bundesrath bereits in dieser unserer Streitfrage eingenommen hat. Ich glaube, ich thue am besten, wenn ich dem, was ich Ihnen hier vorgetragen habe, nichts hinzufüge. Daß jetzt nicht mehr die Rede davon sein kann, daß wir einseitig einen Conflict provociren, liegt auf der Hand, ebenso, daß wir uns nicht einseitige Rechte anmaßen. Von unserer Seite, von Seiten des Abg. Richter ist die Vorlegung dieses Etats als unser Recht in Anspruch genommen worden. Nur konnte man zweifeln, ob der Bundesrath dasselbe nicht anerkennen wollte und blos aus Gefälligkeit gegen uns, also im Sinne einer Praxis, wie sie von jener Seite behauptet worden ist, diese Etats doch vorgelegt hat. Wir wissen jetzt, daß der Bundesrath in vollkommen zutreffenden Erörterungen dies als unser verfassungsmäßiges Recht anerkannt hat. Es liegt also eine vollkommene Uebereinstimmung der Rechtsauffassung in diesem Falle zwischen den beiden betreffenden Factoren vor, und dies nennt man nicht mehr blos Praxis, sondern gegenseitige Anerkennung. Wer dann einen solchen auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Rechtszustand einseitig durchbricht, — der durchbricht die Verfassung selbst! (Sehr wahr! und lebhafter Beifall links.) Die vorliegende Resolution, der ich zustimmen werde, enthält nach meiner persönlichen Auffassung noch nicht alle diejenigen constitutionellen Ansprüche, die wir auf Grund der Verfassung erheben können gegenüber der Frage der Erwerbung von Altona und Wandsbeck. Etwas Bescheideneres als diese Resolution, etwas mehr von der Besorgniß Dictirtes, irgend welchen Conflictsfall zu provociren, kann gar nicht gedacht werden. Es kommt hinzu, daß es sich hier nur um eine Nützlichkeits- oder Opportunitätsfrage handelt, nicht um ein verfassungsmäßiges Recht von Altona und Wandsbeck. Wir wollen eben nur eine etatsmäßige Einwirkung auf die Sache haben. Aber selbst diese beschränkt

man und will sie ableugnen — ist denn das ein constitutioneller Zustand? — Aber selbst angenommen, unser verfassungsmäßiges Recht wäre nicht nachweisbar, so handelt es sich hier in der That um eine Frage, die die Wohlfahrt einer wirklich recht ansehnlichen Zahl von Reichsbürgern betrifft; es handelt sich darum, einen mehr als hundertjährigen Zustand, der die Beziehung zwischen Hamburg und Altona regelt, umzuändern. Wir wissen, daß in den betreffenden Kreisen die äußersten Besorgnisse lebendig sind; sie bezweifeln, ob sie ökonomisch wirklich fortbestehen können in vielen Betriebszweigen, wenn der Plan der Regierung realisirt wird. Andere — die der Regierung noch am nächsten stehen — sagen: Dieser Plan wird uns unter einer Bedingung nichts schaden, nämlich wenn man uns ein paar Millionen bewilligt für Docks, Eisenbahnen u. a. Der Grundgedanke aller dieser verschiedenen Anschauungen ist immer der: wir haben genau das nämliche Schicksal wie Hamburg, so lange Hamburg nicht eintritt, halten wir es für eine sehr weitgehende Schädigung, wenn man uns zum Eintritt zwingt. Dem mag sein, wie ihm wolle, so muß doch jede constitutionelle Regierung in derartigen Fällen der Volksvertretung zum Mindesten eine Denkschrift unterbreiten, ihr über den Stand der Untersuchung Nachricht geben, ihr die Pläne mittheilen, die sie vorhat, um etwaige Befürchtungen zu mildern. Schon daraus, daß wir in einem ausdrücklichen Titel die Summe der Aversen bewilligen, geht hervor, daß die Regierung nicht in der Lage ist, einseitig irgend welche Zollexclaven, die von finanziellem Gewicht sind, vorzunehmen. Wenn wir hier bezüglich Altonas und Wandsbecks ausdrücklich Aversen zu bestimmten Summen bewilligen als Einnahmen, ist es dann das Recht der Regierung, durch einseitige Maßnahmen die Bewilligung aufzuheben, die betreffende Ausgabe außer Kraft zu setzen und hinterher zu erklären: wir haben zwar die von euch bewilligten Aversen außer Hebung gesetzt, dafür bekommt Ihr aber bei Titel 1 ein paar Zölle und Verbrauchssteuern? Ich bestreite Ihnen das Recht, auf Grund unserer Bewilligungen im Etat unter den Aversen, durch Angliederung bisheriger Zollausschlüsse, diese von uns hier unter der Voraussetzung des Ausschlusses jener Gebietstheile gemachten Bewilligungen einseitig zu ändern. Das ist für mich schon ein genügender Grund, um nachzuweisen, daß die verbündeten Regierungen nicht das Recht haben, Altona und Wandsbeck ohne unsere etatsmäßige Genehmigung dem Zollverein einzuverleiben. Aber auch mit Rücksicht auf die Feststellung der Pauschsummen ist die Auslegung des Artikel 38 unhaltbar. Wenn die verbündeten Regierungen das Recht haben, diese Pauschsummenetats, die ja ein nothwendiger Factor für die Feststellung des Ertrags der Reichssteuern sind, im Verlaufe des Etatsjahres herabzusetzen oder hinaufzuschrauben, was bleibt dann von unserer Bewilligung übrig? Dann wären diese Voranschläge in der That ein reines Gaukelspiel, und eine eigentliche Bewilligung der Erträge nach Maßgabe des Art. 38 würde von uns gar nicht vorgenommen. Das widerspricht unserer Verfassung. Der Ertrag kann nur festgestellt werden, wenn wir zugleich die Pauschsummen feststellen. Die Resolution also, die wir hier vorschlagen, ist das Bescheidenste, was man sich denken kann, und ich verwahre mich dagegen, als ob ich, wenn ich heute derselben zustimme, damit etwa gesagt hätte, daß unser verfassungsmäßiges Recht, das auf Art. 69 begründet ist, in Bezug auf die Zoll- und Steuerverwaltung damit erschöpft sei. (Beifall links.)

(Schluß folgt in der Morgen-Ausgabe.)

= **Berlin**, 24. März. [Der Kronprinz in St. Petersburg. — Prinz und Prinzessin von Wales. — Hofnachrichten. — Sommerprogramm des Kaisers.] Die verfrühte Abreise des Kronprinzen nach Petersburg ist allerdings, wie schon gestern angedeutet worden war, auf den Wunsch des jungen Czaren, mit dem Kronprinzen zu conferiren, zurückzuführen. Der Kronprinz gedenkt sofort nach den Begräbnißfeierlichkeiten wieder abzureisen und also am Dinstag spätestens hier wieder einzutreffen. — Der Prinz und die Prinzessin von Wales gedenken auf der Rückreise von Petersburg nach London einen kurzen Aufenthalt in Berlin zu nehmen. — Der Kaiser empfing heute die Minister von Bötticher und Lucius wohl um deren Dank für die ihnen zu Theil gewordene Ordensauszeichnung entgegen zu nehmen. — Der Prinz Carl wird am 29. d. Mts. auf 8 Wochen sich nach Neapel begeben und von dort nach Wiesbaden reisen. Dahin begiebt sich auch mit dem Eintritt wärmerer und besserer Witterung der Kaiser zu einem längeren Aufenthalt. Doch gedenkt der Monarch von dort zu den Frühjahrsbesichtigungen des Garde-Corps wieder nach Berlin zurückzukehren und dann später, wie in früheren Jahren, die Bäder von Ems und Wildbad Gastein zu gebrauchen. Nach der Rückkehr von Wiesbaden wie im Spätsommer wird dann der Kaiser auf Schloß Babelsberg residiren.

□ **Berlin**, 24. März. [Das Centrum und die Conservativen. — Vorsichtsmaßregeln im Reichstage. — Der Zollanschluß der Hansestädte.] Ueber allzu große Dankbarkeit hat sich die Regierung bei dem Centrum nicht zu beklagen. Kaum ist durch die Bestätigung des Herrn Drobe in Paderborn, welchem bekanntlich auf Grund der revidirten Maigesetze die Ablegung des Eides erlassen worden ist, die Regierung den Ultramontanen einen weiteren Schritt entgegen gekommen, so erheben die Clericalen einmüthig den Ruf, daß dieses Entgegenkommen so unbedeutend, so gar nicht der Rede werth sei, daß es schwer falle, zu begreifen, wie die Conservativen überhaupt so viel Aufhebens machten. Unentwegt behalten sie ihr Ziel im Auge. Jetzt, wo sie den kleinen Finger haben, verlangen sie nach der ganzen Hand. Und wenn die Conservativen, welche in diesem Momente allerdings sich sehr verschnupft über die Tactik des Centrums gebahren, ihre bisher beliebte Politik weiter fortsetzen, dem Centrum in wichtigen Fragen Stück um Stück ihre Zustimmung für die Regierungsvorlagen gegen neue Zugeständnisse abzuhandeln, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn diese ganze Hand eines Tages in der That sich im Besitz der Gegner befindet. Eine treffliche Gelegenheit, einen solchen Tauschhandel einzugehen, bietet sich ja jetzt wieder beim Verfassungsconflict. Die schwankende Haltung des Centrums war von allem Anfang darauf berechnet, in dem drohenden Streite den Nutzen für sich einzuheimsen. — Die Verhaftung eines verdächtigen Ausländers, der den Reichstag auf Grund einer ihm nicht gehörenden Visitenkarte besuchen wollte, hat den Anlaß zu einer sehr verschärften Controle gegeben. Tribünenkarten werden fortan überhaupt nur gegen Vorzeigung einer als genügend betrachteten Legitimation — man betrachtet als solche unter Anderen auch Steuerquittungen u. s. w. — ausgegeben. Gegen seine Visitenkarte allein ist der Eintritt nicht mehr zu ermöglichen, es sei denn, daß man von einem Abgeordneten identificirt wird. Man ist sich nicht recht darüber im Publikum im Klaren, zu wessen Schutz diese bisher in Berlin noch nie zur Anwendung gekommenen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden und ist doch unbefangen genug, sich zu sagen, daß die Sache irgend einen Haken haben muß. Jedenfalls scheint man Befürchtungen wegen der Sicherheit von Abgeordneten nicht zu hegen. — Die Drohung, Hamburg und Bremens Verkehr seitens der Regierung durch Anlegung neuer großer Häfen unterbinden zu wollen, falls sich diese beiden Städte gegen den Zollanschluß erklären sollten, wird jetzt bereits als on-dit in den officiellen Zeitungen reproducirt. Die Form, in welcher das geschieht, ist eine durchaus unverbindliche. Aber die Uebereinstimmung des Citates und die Gleichzeitigkeit desselben lassen kaum einen Zweifel darüber, daß eine leise Pression beabsichtigt wird und daß, falls diese „erste Verwarnung" nichts nutzt, bald eine zweite positivere folgen wird.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Nizza, 24. März. Bisher wurden 63 Todte aus den Trümmern gezogen, meistens aus Nizza und den italienischen Orten.

Paris, 24. März. Kammer. Thompson interpellirt über die Gefangenhaltung der Eingebornen von Lidiokba (Algier), welche geeignet sei, die Herstellung der Civilregierung in Algier zu gefährden. Der Civilgouverneur Algiers, Grevy, erwiedert, die Verhaftungen erfolgten wegen Rebellion und wurden regulärer Weise aufrecht erhalten. Mehrere der Verhafteten nahmen am Blutbad von Biskra im Jahre 1844 theil. Er werde demnächst eine Darlegung geben, welche für das Gedeihen Algiers Zeugniß ablege. Die Kammer beschloß die einfache Tagesordnung. Der Senat lehnte das Amendement ab, welches für gezwirnte Seide 2½ Francs Zoll per Kilogr. auflegt. Seide, ausgenommen gekämmte Flockseide, bleibt zollfrei. Die Tarife wurden hierauf im Ganzen angenommen. Die Regierung erklärte die Berathung des Pariser Municipalraths, wobei ein Tadelsvotum gegen den Polizeipräfecten beschlossen wurde, für null und nichtig. Die „Union" veröffentlicht einen Brief Chambords, welcher den Grafen von Mun zu seiner Rede in Vannes beglückwünscht.

London, 24. März. Unterhaus. Chamberlain erklärte, Holland lehnte die Zuckerconferenz ab, Frankreich machte seine Theilnahme von der vorherigen Einwilligung der Theilnehmer abhängig, gemeinsame Maßregeln wegen Aufhebung der Zuckerprämien zu beschließen, namentlich die Einfuhrbeschränkungen aufzuheben in Ländern, wo die Prämien fortbestehen sollen. England erklärte zur Vermeidung von Mißverständniß, es sei nicht gewillt, die Einfuhr durch Schutzzölle und Compensationszölle zu beschränken, im Uebrigen sei es bereit, mit diesem Vorbehalte die Frage zu verhandeln. Eine Antwort Frankreichs darauf sei nicht erfolgt. — Hartington theilte mit, Abdurrahman sandte 4000 Mann Infanterie und 100 Mann Cavallerie nach Kandahar. Dieselben haben Kabul am 21. März verlassen. Es wurden keine Handelsabmachungen getroffen, aber England hat sich das Recht vorbehalten, falls es wünschenswerth erscheint, Verträge über Handel und andere Punkte abzuschließen, sobald der Emir seine Autorität consolidirt. — Gladstone beantwortet mehrere Fragen und erklärt, Wood und die Boern kamen überein, daß Molestirungen politischer Anschauungen beiderseitig unterbleiben. Roberts ist telegraphisch angewiesen, nicht nach Natal zu gehen, wo Wood den Oberbefehl erhält, sondern nach Rast per Postdampfer zurückzukehren. (Heiterkeit der Conservativen.) Die jetzige Truppenzahl in Natal wird bis zur Beendigung der Commissionsarbeiten nicht reducirt. Die Garnison am Cap wird verstärkt durch eine Colonne Artillerie und Cavallerie. — Stanhope beantragt das bekannte Todesvotum, betreffs Afghanistans. Dilke bekämpft die vorgebrachten Gründe und erklärt, einer der ersten Acte des neuen Czaren war, Skobelew abzuberufen und seinen Unternehmungen in Centralasien Halt zu gebieten.

Petersburg, 24. März. Nach dem Ceremoniel für die Bestattung des Kaisers versammeln sich die Theilnehmer um 10½ Uhr Vormittags in der Peter-Pauls-Kathedrale. Der Sarg wird durch den Kaiser, die Großfürsten, die Mitglieder der auswärtigen regierenden Häuser und die früheren Hofchargen zum Grab in die Kathedrale getragen. Die Einsenkung des Sarges erfolgt unter Trauersalutschüssen der Geschütze. Nach der Bestattung werden die kaiserlichen Insignien wieder nach dem Winterpalais überbracht. — Eine Petrowsky genannte Frauensperson, welche zuletzt mit Jeliaboff zusammenwohnte und die Theilnehmerin Hartmanns an dem Moskauer Eisenbahnattentat sein soll, ist verhaftet.

Bukarest, 24. März. Der „Romanul" schreibt: Die eventuelle Erhebung Rumäniens zum Königreich sei eine nationale, keine constitutionelle Frage, sie gehe daher direct die Executivgewalt an. Die Rumänen wünschten den Königstitel nicht aus Eitelkeit, sondern aus Gründen der Stabilität. Der „Romanul" entwickelt dieselben und schließt: Wenn die Executivgewalt kein Hinderniß darin erblicke, möge die Erhebung am 22. Mai als am Thronbesteigungstage Carols gefeiert werden.

Petersburg, 24. März. Der aus dem letzten Serbenkriege her bekannte General Tschernajew, welcher 1876 den Fürsten Milan durch das Heer zum König von Serbien proclamiren ließ, soll für einen wichtigen Verwaltungsposten ausersehen sein. — Die „Molwa" bringt einen Leitartikel gegen den Fürsten Bismarck, in welchem der Reichskanzler beschuldigt wird, sich in die inneren Angelegenheiten Rußlands zu mischen; die Aeußerungen, welche Fürst Bismarck über den Grafen Loris-Melikow gethan haben soll, geben dem Blatte den Anlaß zu seinem Artikel. Die „Molwa" meint, Loris-Melikow hebe und vertheidige die innere Entwickelung Rußlands, er halte dieselbe nicht durch Beförderung des Militarismus auf Jahrzehnte hinaus auf, wie der Reichskanzler. (Nat.-Ztg.)

[Berichtigung.] Die Depesche über einen Armeebefehl in Betreff der Benennung einiger Regimenter ist in unserer heutigen Morgen-Nummer irrthümlich aus Berlin, statt aus Wien, datirt.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. B.) **Paris**, 24. März, Abends. [Boulevard.] 3% Rente —, —. Neueste Anleihe 1872 121, 15. Türken —, —. Neue Egyptier 372, —. Banque ottomane —, —. Italiener 91, 45. Chemins —, —. Oesterr. Goldrente —, —. Ungar. Goldrente 98, 68. Spanier exter. — —, inter. —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. 1877er Russen —, —. Türkenloose —, —. Türken 1873 —, —. Amortisirbare —, —. Orient-Anleihe —. Pariser Bank —. Ruhig.

Frankfurt a. M., 24. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 492. Pariser Wechsel 80, 67. Wiener Wechsel 174, 60. Köln-Mindener-Stamm-Actien 150⅝. Rheinische Stamm-Actien 162⅞. Hessische Ludwigsbahn 92¾. Köln-Mind. Prämien-Anth. 131¼. Reichsanleihe 101⅜. Reichsbank 145⅞. Darmstädter Bank 146⅝. Meininger Bank 96⅞. Oesterr.-Ungarische Bank 704, 50. Creditactien*) 264½. Silberrente 65¾. Papierrente 64½. Goldrente 80¾. Ungarische Goldrente 98¼. 1860er Loose 123. 1864er Loose 314, 00. Ungarische Staatsloose 224, 00. Ungar. Ostbahn-Obligat. II. 89⅛. Böhmische Westbahn 228¼. Elisabethbahn 178⅝. Nordwestbahn 172½. Galizier 234¼. Franzosen *) 256. Lombarden*) 94½. Italiener — —. 1877er Russen 92⅞. 1880er Russen 74⅞. II. Orientanleihe 60 1/16. III. Orientanleihe 59¾. Central-Pacific 112. Wiener Bankverein 110½. Kronpr. Rudolf —, —. Ungarische Papierrente — —. Elbthal —. Lothringer Eisenwerke — —. Privat-Discont — pCt. Spanier —. Sehr fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 264⅜. Franzosen 255¼. Galizier — —. Lombarden — —. Ungar. Goldrente —. 1880er Russen — —. II. Orientanleihe —. III. Orientanleihe — —. Oesterr.-Ungar. Bank —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 24. März, Nachm. [Schluß-Course.] Preuß. 4proc. Consols 101¼, Hamburger St.-Pr.-A. 127, Silberrente 65½, Oest. Goldrente 80⅝, Ung. Goldrente 98¼, Credit-Actien 263½, 1860er Loose 123¼, Franzosen 639, Lombarden 235, Ital. Rente 90¾, 1877er Russen 92¾, 1880er Russen 73¾, II. Orient-Anl. 58⅜, Laurahütte 108½, Norddeutsche 162⅝, 5% Amerik. 94⅛, Rhein. Eisenbahn 163½, do. junge 158½, Berg.-Märkische do. 113¾, Berlin-Hamburg do. 230, Altona-Kiel do. 156. Discont 2⅛ %. Ruhig.

Hamburg, 24. März, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine fest. Roggen loco unverändert, auf Termine fest. Weizen pr. April-Mai 209, 00 Br., 208, 00 Gd., pr. Juni-Juli 215, 00 Br., 214, 00 Gd. Roggen pr. April-Mai 190, 00 Br., 189, 00 Gd., pr. Mai-Juni 186, 00 Br., 185, 00 Gd. Hafer und Gerste unverändert. Rüböl still, loco 54, 50, pr. Mai 54, 50. Spiritus matt, per März 47 Br., per April-Mai 46 Br., per Mai-Juni 46 Br., per Juni-Juli 46½ Br. Kaffee sehr ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 7, 80 Br., 7, 60 Gd., per März 7, 60 Gd., per August-December 8, 05 Gd. Wetter: Regen.

Posen, 24. März. Spiritus pr. März 51, 90, pr. April 52, 10, pr. April-Mai 52, 40, pr. Juli 53, 90. Gek. — Liter. Still.

Liverpool, 24. März, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 14,000 Ballen, davon 11,000 B. amerikanische.

Liverpool, 24. März, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 500 Ballen. Ruhig. Middl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung 6¼ D.

Liverpool, 24. März, Nachm. Officielle Notirungen. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Definitiver Umsatz — Ballen. Upland good ordinary 5¼, Upland low middling 5⅞, Upland middling 6⅛, Mobile middl. 6⅛, Orleans good ordinary 5 5/16, Orleans low middl. 5 15/16, Orleans middl. 6 3/16, Orleans middl. fair 7¾, Pernam fair 6½, Santos fair —, Bahia fair —, Maceio fair 6⅝, Maranham fair 6⅝, Egyptian brown middl. 5¼, Egyptian brown fair 6¾, Egyptian brown good fair 7¼, Egypt. white middl. —, Egyptian white fair 6⅞, Egyptian white good fair 7¼, Smyrna fair —, M. G. Broach fair —, Dhollerah middl. 3⅝, Dhollerah good middl. 3⅞, Dhollerah middl. fair 4 3/16, Dhollerah fair 4½, Dhollerah good fair 4⅞, Dhollerah good 5½, Domra fair 4½, Domra good fair 4⅞, Domra good 5 5/16, Scinde fair 4¼, Bengal fair 4⅜, Bengal good fair 4⅝, Madras Tinnevelly fair —, Madras Tinnevelly good fair 5 9/16, Madras Western fair 4½, Madras Western good fair 4⅞.

Pest, 24. März, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco und auf Termine fest, pr. Frühjahr 11, 40 Gd., 11, 45 Br., pr. Herbst 10, 30 Gd., 10, 35 Br. Hafer pr. Frühjahr 6, 35 Gd., 6, 40 Br. Mais pr. Mai-Juni 5, 87 Gd., 5, 90 Br. Kohlraps 12¼. — Wetter: Kalt.

Paris, 24. März, Nachmittags. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet, pr. März 30, 00, pr. April 29, 10, pr. Mai-Juni 28, 80, pr. Mai-August 28, 50. Roggen ruhig, per März 22, 00, pr. Mai-August 21, 50. Mehl fest, per März 63, 75, pr. April 63, 40, pr. Mai-Juni 62, 60, pr. Mai-August 62, 10. Rüböl ruhig, pr. März 71, 50, pr. April 71, 75, per Mai-August 73, 50, pr. September-December 74, 50. Spiritus fest, pr. März 58, 75, pr. April 59, 75, pr. Mai-August 59, 75, pr. September-December 57, 75. — Wetter: Veränderlich.

London, 24. März, Nachm. Havannazucker Nr. 12 24. Ruhig.

Antwerpen, 24. März, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest. Roggen ruhig. Hafer still. Gerste unverändert.

Antwerpen, 24. März, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 19½ bez. und Br., per April 19½ Br., per September-December 20¾ bez. u. Br. Ruhig.

Bremen, 24. März, Nachmittags. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 90 Br., per April 7, 80 Br., per Mai 7, 80 Br., per August-December 8, 35—8, 30 bez.

Handel, Industrie 2c.

Berlin, 24. März. [Börse.] Trotzdem die heutige Börse bezüglich der Festigkeit in der Haltung ihrer Vorgängerin nur wenig nachstand, zeigte sie doch eine vollständig veränderte Physiognomie. An Stelle der gestrigen zur Schau getragenen Zuversichtlichkeit war Zurückhaltung getreten und die sich entwickelnden Courserhöhungen charakterisirten sich fast durchweg als Product der fehlenden Realisationen, während gestern eine reelle Kauflust bemerkbar gewesen war. Der locale Markt fand heute eine verhältnißmäßig bedeutende Beachtung, besonders erfreuten sich Eisenbahnen großen Interesses, welches durch günstige Gerüchte über die Höhe der demnächst zur Festsetzung gelangenden Dividende der Bergisch-Märkischen Bahn hervorgerufen zu sein schien. Auch für Montanwerthe entwickelte sich auf Grund umfangreicher Deckungen in Laura-Actien gute Kauflust, trotzdem die aus England einlaufenden Berichte über die Lage des dortigen Eisenmarktes nicht sehr animirender Natur sind. Laura wie auch Dortmunder konnten eine Avance von circa 1½ pCt. erzielen. In Banken war der Verkehr ruhig bei wenig veränderten Preisen. Auf dem internationalen Gebiete spielten Franzosen und Lombarden, welche gestern in Paris um 8¾ resp. 12½ Frcs. und an der heutigen Wiener Frühbörse 1¼ resp. 2¾ Fl. gestiegen waren, die vornehmste Rolle. Erstere, welche zu 510½ eingesetzt wurden, avancirten bei sehr lebhaftem Umsatze schnell auf 513½, letztere gewannen circa 7 Mark, da die Bahn nach neueren Mittheilungen in der verflossenen Woche statt der gemeldeten Minder-Einnahme von 5138 Fl. eine Mehr-Einnahme in gleicher Höhe erzielt hat. Die österreichischen Nebenbahnen blieben vernachlässigt, behaupteten aber, mit Ausnahme von Galiziern, feste Haltung. Auf dem Markte für österreichisch-ungarische Renten kam es bei unmerklich niedrigeren Preisen zu nur geringem Verkehr. Dagegen war Rumänische Rente sehr beliebt und im Course wesentlich besser. Russische Anleihen tendirten etwas schwächer und notirten um Kleinigkeiten niedriger. Für Russische Noten zeigte sich zu dem etwas erhöhten Preise Verkaufslust. Die Geschäftsthätigkeit nahm im weiteren Verlaufe der Börse vorübergehend ein lebhafteres Tempo an, von welchem die heimischen Bahnen und Russische Noten besonders profitirten. Auf dem Rentenmarkte kamen Oesterr. Gold- und Silberrente, für welche ein Stückemangel sich geltend machte, in regeren Umsatz. Die Festigkeit für Franzosen und Lombarden übertrug sich später auf die österr. Nebenbahnen, von welchen Nordwestbahn eine recht ansehnliche Courserhöhung davontrugen. Das Prolongationsgeschäft nahm heute eine etwas größere Ausdehnung an, doch scheint man sich mit der Regulirung nicht zu beeilen, da Furcht vor Schwierigkeiten nirgends vorhanden ist. Schluß fest bei etwas abgeschwächten Coursen. Franzosen blieben beliebt, da laut uns vorliegenden Privatnachrichten aus Paris sich daselbst angeblich unter der Leitung der Banque de Paris ein Consortium gebildet hat, von welchem 50,000 Stück Staatsbahn-Actien aufgekauft werden sollen.

Course um 2½ Uhr: Schwächer. Credit 528,50, Franzosen 511,00, Lombarden 188,50, Reichsbank 145,80, Disconto-Comm. 175,00, Handels-Gesellschaft —,—, Laurahütte 108,75, Dortmunder Union 85,50, Bergische 113,75, Rumänische Rente 95,75, Türken 13,50, Italiener 90,87, Oesterreichische Gold-Rente 80,50, dito Silber-Rente 65,62, dito Papier-Rente 64,25, Ung. Goldrente 98,12, 5proc. Russen 1877 95,12, 4proc. do. 1880er 74,75, Köln-Mindener —, —, Rheinische —, —, II. Orient-Anleihe 60,00, do. III. 59,75, Russ. Noten 210,75, Wiener Bankverein 220,50, Buschliehrader 74,37, Investitionsanleihe 94,50.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterr. Silberr.-Coup. 174 bez. per April, do. Eisenbahn-Coupon 174 bez. per April, do. Papier in Wien zahlbar min. 50 Pf. k. Wien per April, Amerikanische Gold-Doll.-Bonds 4,215 bez., do. Prioritäten 4,215 bez., do. Papier-Dollar 4,215 bez., 6% New-York-City 4,215 bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier u. verl. min. 75 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ. Zoll 20,52—51 bez., 1822er Russen —, Gr. Russ. Staatsb. — bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. — bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombarden min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer min. — Pf. Paris, Belgische min. — Pf. Brüssel, Verl. Lstr.-Obligat. 20,42 bez.

μ **[Oesterreichische Creditanstalt.]** Soeben geht uns der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1880 zu, welchem wir folgende Daten entnehmen: Das Commissionsgeschäft weist einen Gesammtumsatz von 735,682,000 Fl. aus (79,757,000 Fl. mehr als im Vorjahre). An Provision ergab das Bankgeschäft 885,618 Fl. (gegen das Jahr 1879 um 33,844 Fl. mehr). Im Wechselgeschäft gingen ein 245,100,000 Fl. (17,411,000 Fl. weniger), die Gesammtziffer des Zinsenertrages aus diesem Geschäftszweige betrug 1,271,254 Fl. (um 44,343 Fl. weniger). — Die Gesammtsumme der im Laufe des Jahres acceptirten Tratten betrug 86,159,000 Fl. (im Vorjahre 95,427,000 Fl.) Der Verkehr in ausländischen Wechseln erreichte die Summe von 281,451,000 Fl. (um 10,886,000 Fl. weniger) und ergab einen Ertrag von 393,459 Fl. Das Vorschußgeschäft in Effecten belief sich auf 154,531,000 (gegen 58,914,000 Fl.) und das Erträgniß auf 901,150 Fl. (gegen das Jahr 1879 mehr um 308,813 Fl.). Das Vorschußgeschäft in Waaren betrug 13,496,000 Fl. und der Ertrag an Provisionen aus diesem Geschäftszweige 241,399 Fl. (gegen 1879 um 18,909 Fl. mehr). — Der Gesammtumsatz im Girogeschäft belief sich auf 122,264,000 Fl. (gegen das Vorjahr um 5,525,000 Fl. mehr). Die Cassabewegung betrug in Summa 1,279,015,000 Fl. (gegen 1879 um 182,543,000 Fl. mehr).

Das Gesammterträgniß beläuft sich:

an Zinsen	3,185,514 Fl.	50 Kr.,
„ Provisionen	1,097,418 „	07 „
„ Miethzins-Erträgniß	29,809 „	03 „
„ Umsatz in Devisen	393,459 „	94 „
„ Gewinn an Waaren	14,696 „	44 „
„ Gewinn-Antheil an der Bank- und Waaren-Abtheilung der Ung. allg. Creditbank in Pest nach Abzug von 12,182 Fl. 62 Kr. Tantième an die Directoren der Ung. allg. Creditbank	231,469 „	80 „
Zusammen	4,952,367 Fl.	78 Kr.

Hiervon ab:

Gehalte und Spesen	1,200,501,86		
Steuern	500,342,10		
Verluste a. Forderung.	41,303,45		
		1,742,147 „	41 „
Verbleibt ein Erträgniß von		3,210,220 Fl.	37 Kr.

Das laufende Geschäft ergab somit ohne Rücksicht auf den Gewinn an Effecten und Consortialgeschäften für das in Verwendung gestandene Capital von 40 Mill. eine Verzinsung von 8,02 %.

Das Gewinn- und Verlust-Conto ergiebt folgende Zahlen: Conto der Gehalte 837,765 Fl., Spesen-Conto 329,115 Fl., Abschreibung von Inventar 8620 Fl., Steuer-, Stempel- und Gebühren-Conto 500,342 Fl., Pensionsfondsbeitrag 25,000 Fl., erlittene Verluste 41,303 Fl. Gewinn an

Effecten 1,686,757 Fl., an Consortialgeschäften 665,523 Fl., an Zinsen auf 755,799 Fl., an Vorschüssen auf Effecten 903,150 Fl., Vorschüsse auf Waaren 3027 Fl., escomptirte Wechsel 1,271,254 Fl., im Conto-Corrent 590,238 (hiervon ab Zinsen für Depositen 337,955), an Provisions-Conto 1,097,418 Fl., Miethszins-Erträgniß 29,809 Fl., Devisen-Conti 393,459 Fl., Waaren-Conto 14,696 Fl., Antheil an dem Gewinn der ung. allgemeinen Creditbank 231,469 Fl., nicht behobene Dividenden 499 Fl., Gewinn-Vortrag von 1879 36,818 Fl., es bleibt somit Gewinn per Saldo 5,599,817 Fl.

Berliner Börse vom 24. März 1881.

Fonds- und Geldcourse.

Deutsche Reichs-Anl.	4	101,30 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,80 bzG
do. do. 1876	4	101,40 bzB
Staats-Anl	4	100,60 bz
Staats-Schuldscheine	3½	98,00 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	152,50 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	103,93 bzG
Pfandbriefe. Berliner	4½	104,00 bzG
Pommersche	3½	91,70 G
do.	4	100,60 B
do.	4½	101,80 G
do. Ldsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	99,70 bzG
Schlesische	3½	92,25 bz
Ldschaftl. Central	4	100,60 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	100,60 B
Pommersche	4	100,30 bz
Posensche	4	100,00 G
Preussische	4	100,00 G
Westfäl. u. Rhein.	4	100,30 bz
Sächsische	4	101 25 bz
Schlesische	4	100,70 bz
Badische Präm.-Anl.	4	135,50 bz
Baierische Präm.-Anl.	4	135,10 bzG
do. Anl. v. 1875	4	101.10 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	131,00 bz
Sächs. Rente von 1876	3	78,70 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	109,40 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	104,25 B
do. do.	5	102,25 G
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	102,25 bzG
do. do. do.	5	103,50 bzG
Unkdbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	— —
Kündbr. do. (1872)	5	106,00 bzG
do. rückbz. à 110	5	112,10 bzG
do. do. do.	4½	107,50 B
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	110,00 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	102,25 bzB
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	100,00 B
do. do. Pfandbr.	5	100,00 etbzB
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,90 B
do. do. II. Em.	5	103,50 B
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	122,60 bz
do. do. II. Em.	5	120,40 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	108,10 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	103.90 bzG
Meininger Präm.-Pfd.	4	120,75 bz
Pfbd. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	104,40 bz
do. do.	4½	104,40 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	104.00 bz
do. do.	4½	102,70 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1/1.1/7.)	4 1/5	65,80 bz
do. (1/4.1/10.)		65,75 bz
do. Goldrente	4	80,50 bz
do. Papierrente	4 1/5	64,40 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	— —
do. Lott.-Anl. v. 60	5	123 10 bzB
do. Credit-Loose	fr.	340,30 G
do. 64er Loose	fr.	315,90 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	147,00 bzB
do. do. 1866	5	144,00 etbzG
do. Orient-Anl. v. 1877	5	59,90 bz
do. II. do. v. 1878	5	60 25 bz
do. III. do. v. 1879	5	60.00 B
do. Engl. v. 1871	5	91.70 bz
do. do. v. 1872	5	91,70 bz
do. Anleihe 1877	5	95,25 bz
do. do. 1880	4	74.90 bzB
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	84,60 bzB
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	— —
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	83.10 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	64,90 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	56.20 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	p.1.J.r. 100,25 [G
do. 5% Anleihe	5	99,90 G
Ital. 5% Anleihe	5	90,90 bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	92,90 bzB
Rumänische Anleihe	8	110,00 B
Rumän. Staats-Obligat.	6	95,90 bz
Türkische Anleihe	fr.	13,70 bz
Ungar. Goldrente	6	98.25 bz
do. Loose (M. p. St.)	fr.	224,00 bz
Ung. Invest.-Anleihe	5	94,50 bz
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	93 10 bzG

Finnische 10 Thlr.-Loose 50 60 G
Türken-Loose 40,40 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg. Märk. Serie II.	4½	103 25 B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	92,80 bzG
do. do. VI.	4½	104,60 G
do. Hess. Nordbahn	4½	103,10 B
Berlin-Görlitz conv.	4½	102,80 bz
do. B.	4½	101,90 bzB
do. Lit. C	4½	101,90 bzB
Bresl.-Freib. Lit. D. E. F.	4½	103,60 bzG
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	103,00 G
do. do. J.	4½	103,00 G
do. do. K.	4½	103,00 G
do. von 1876	5	106,10 G
Breslau-Warschauer	5	103,00 B
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	100,30 bzG
do. Lit. B.	4½	— —
do. IV.	4	100,30 bzG
do. V.	4	100 30 bzG
Halle-Sorau-Guben	4½	103,50 G
Märkisch-Posener	4½	102,75 G
Niederschles.-Märk. I.	4	100 10 G
do. do. II.	4	— —
do. Obl. I. u. II.	4	100,40 B
do. Obl. III.	4	100,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	100.10 G
do. D.	4	100,10 G
do. E.	3½	93,25 bz
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	103,70 G
do. von 1873	4	100 30 B
do. von 1874	4½	103,30 G
do. von 1879	4½	105 00 B
do. von 1880	4½	— —
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb	5	— —
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	102,50 G
do. do. III. Em.	4½	102,50 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	89 80 G
Ostpreuss. Südbahn	4½	102.30 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	103.80 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	102.50 G
Charkow-Asow gar.	5	96,00 bz
do. do. in Pfd. Sterl	5	92,75 bzG
Charkow-Kremen. gar.	5	95,75 B
do. do. in Pfd. Sterl.	5	— —
Rjäsan-Koslow gar.	5	100,00 bzB
Dux-Bodenbach	5	86,90 bz
do. II. Emission	5	84,90 bz
Prag-Dux	fr.	63,50 bzB
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	89,90 bz
do. do. neue	5	89,40 bzG
Kaschau-Oderberg	5	82,00 bzG
do. Gold.-Prior.	5	94,90 bzG
Ung. Nordostbahn	5	75,40 bz
Ung. Ostbahn	5	74,75 bz
Lemberg-Czernowitz	5	80,10 bzG
do. do. II.	5	85.25 G
do. do. III.	5	82,30 bzG
do. do. IV.	5	79 75 bz
Mährische Grenzbahn	5	69,50 G
Mähr. Schl. Centralbahn	fr.	32,90 bz
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	84,30 bz
Oesterr.-Französische	3	380,10 G
do. do. II.	3	373,25 G
do. südl. Staatsbahn	3	282,00 bzG
do. neue	3	282,50 bz
do. Obligationen	5	98,30 bzG
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	101,00 bz
Warschau-Wien II.	5	— —
do. III.	5	102,60 B
do. IV.	5	101.90 bz
do. V.	5	101,90 bz
do. VI.	5	102,25 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,65 bz
do do.	2 M.	3	167,95 bz
London 1 Lstr.	8 T.	3	20,475 bz
do. do.	3 M	3	20,35 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3½	80,65 bz
do. do.	2 M	3½	80.40 bz
Petersburg 100 SR.	3 W	6	209.65 bz
do. do.	3 M.	6	208,15 bz
Warschau 100 SR	8 T.	6	210,05 bz
Wien 100 Fl.	8 T	4	174.50 bz
do. do.	2 M.	4	173,60 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 283,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 178,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 98.20 G
Oldenburger Loose 151,90 bz

Ducaten 9,62 G	Dollar 4,27 G
Sover. — —	Oest Bkn. 174,65 bz
Napoleon 16.20 bz	do. Silbergd. — —
Imperials 16,69 G	Russ. Bkn. 210,65 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1879	1880		
Aachen-Mastricht	¾	—	4	35,00 bzB
Berg.-Märkische	4¼	—	4	113,60 bzG
Berlin-Anhalt	5	6	4	119,75 bz
Berlin-Dresden	0	—	4	16,25 bzG
Berlin-Görlitz	0	—	4	23,50 bz
Berlin-Hamburg	12½	—	4	230,00 bzG
Berl-Potsd.-Magdb	4	—	4	— —
Berlin-Stettin	4¾	4¾	4¾	117,50 bz
Böhm. Westbahn	6	—	5	114 10 bzG
Bresl.-Freib.	4¾	—	4	105,50 bzB
Cöln-Minden	6	6	3	150,50 G
Dux-Bodenbach.B	0	—	4	100,75 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B	7,738	—	4	117,40 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	23,80 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	4	61,10 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	69,50 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	202,90 bz
Märk.-Posener	0	—	4	27,90 bz
Magdeb.-Halberst.	6	6	6	150,60 G
Mainz-Ludwigsh.	4	—	4	92 90 bz
Niederschl.-Mark.	4	4	4	100 40 B
Oberschl. A. C. D. E.	9 3/5	—	3½	197,00 bz
do. B.	9 3/5	—	3½	161,60 B
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	510,50-511,00
Oest. Nordwestb.	4	—	5	347,00 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	0	—	4	189.00-89,50
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	36,10 bz
Rechte-O.-U.-B.	7 3/10	—	4	145,70 bz
Reichenberg-Pard.	4	—	4½	61,90 G
Rheinische	7	6½	6½	163,00 bzG
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	100,40 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	—	4	12,30 bz
Rumän. Eisenbahn	3 3/5	3 1/3	3 1/3	68,20 bzG
Schweiz Westbahn	0	—	4	38,75 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	103,20 B
Thüringer Lit. A.	8½	—	4	170,50 bzG
Warschau-Wien	11 2/3	—	4	287,00 bzG
Weimar-Gera	4½	—	4½	61,00 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	51,30 bzG
Berlin-Görlitzer	3½	—	5	86,00 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	49,75 bzG
Halle-Sorau-Gub.	3½	—	5	96,75 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	48,50 bzB
Märkisch-Posener	5	—	5	102,25 etbzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	— —
do. Lit. C.	5	5	5	125,00 G
Marienburg-Mlawa	5	—	5	80,00 bzG
Ostpr. Südbahn	5	—	5	89,25 bzG
Oels-Gnesen	0	—	5	44.00 bzG
Posen-Kreuzburg	2¾	—	5	68,50 bzG
Rechte-O.-U.-B.	7 3/10	—	5	144,00 bzG
Rumänier	8	—	8	— —
Saal-Bahn	0	—	5	63,00 etbzB
Weimar-Gera	0	—	5	36,50 bzG

Bank-Papiere.

Allg. Deut.-Hand.-G	4	6	4	85,75 bz
Berl. Kassen-Ver.	8 9/10	9 9/10	4	172,00 G
Berl. Handels-Ges.	5	5½	4	101,10 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	4 1/3	4½	4	77,50 bzG
Braunschw. Bank	4½	4 2/3	4	92,50 G
Bresl. Disc.-Bank.	5½	6	4	94,50 bzG
Bresl. Wechslerb.	6	6 2/3	4	99,70 bzG
Coburg. Cred.-Bnk.	5	3	4	86,00 bzB
Danziger Priv.-Bk.	5	5½	4	169.00 G
Darmst. Creditbk.	9½	9½	4	146,50 bzG
Darmst. Zettelbk.	5 1/6	5 1/6	4	107,25 G
Dessauer Landesb.	6½	—	4	117,25 bz
Deutsche Bank	9	10	4	149,10 bz
do. Reichsbank	5	6	4½	145,80 bzG
do. Hyp.-B. Berl.	6	5¼	4	91,00 B
Disc.-Comm.-Anth.	10	10	4	175,90 bz
do. ult.	10	10	4	175,40-75,10
Genossensch.-Bnk.	7	7¾	4	118,00 bzG
do. junge	7	—	4	
Goth. Grundcredb.	5	—	4	92,00 G
do. junge	5	—	4	93,30 bzG
Hamb. Vereins-B.	7	6 2/3	4	
Hannov. Bank	4½	5½	4	105,25 G
Königsb. Ver.-Bnk.	5	4	4	100,50 G
Ludw.-B. Kwilecki	4 2/3	—	4	72 00 G
Leipz. Cred.-Anst.	10	9	4	146,75 bzG
Luxemburg. Bank	10	8½	4	135.50 bzG
Magdeburger do.	5 1/5	5 4/5	4	115.00 G
Meininger do.	0	5	4	97,25 bzG
Nordd. Bank	10	10	4	162.75 G
Nordd. Grundcr.-B.	0	0	4	56,00 bzG
Oberlausitzer Bk.	4 2/3	5 5/6	4	94,00 G
Oest. Cred.-Actien	11¼	11¼	4	528,00-528,00
Posener Pro.-Bank	7	7½	4	117,00 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	0	6 1/6	4	98 50 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	8½	4	123,10 bzG
Preuss. Immob.-B.	—	7 1/3	4	107 50 bzG
Sächs. Bank	6	6 1/6	4	119,60 B
Schl. Bank-Verein	6	6	4	106,00 G
Wiener Unionsbk.	6	7	4	228,00 G

In Liquidation.

Centralb. f. Genoss.	—	—	fr.	11,75 G
Thüringer Bank	—	—	fr.	130,00 G

Industrie-Papiere.

D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	7.00 bzG
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	31 75 G
Nordd. Gummifab.	1½	0	4	41 75 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	2	2½	4	88,75 bzG
Schles. Feuervers.	22	—	fr.	1050 B
Bismarckhütte	12	—	4	105,00 bzG
Donnersmarkhütt.	1½	—	4	57,75 bzG
Dortm. Union	0	—	4	12,30 G
do. St.-P. Lit. A.	2	—	6	86.25 bz
Königs- u. Laurah.	6½	—	4	109,50 bz
Lauchhammer	0	—	4	32,00 B
Marienhütte	4	—	4	71,75 bzG
Cons. Redenhütte	8	—	4	103,00 B
do. Oblig.	6	6	6	99,50 G
Schl. Kohlenwerke	—	—	4	c. — —
Schl. Zinkh.-Actien	5½	—	4	96,75 bzB
do. St.-Pr.-Act	5½	—	4½	103,00 bzG
do. Oblig.	5	5	5	107,00 bzB
Oppeln. Portl. Cem.	4¼	—	4	67,25 G
Groschowitzer dto.	4	6½	4	78,00 G
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	67,00 bzG
Vorwärtshütte	0	0	4	27,00 G
Bresl. E.-Wagenb.	3 1/3	6 2/3	4	83,50 G
do. ver. Oelfabr.	7½	—	4	84,25 bzG
do. Strassenbahn	6¼	—	4	127,00 bzG
Erdm. Spinnerei	0	0	4	— —
Görlitz. Eisenb.-B.	3	—	4	78,25 G
Hoffm's Wag.-Fabr	2	—	4	52,75 B
O.-Schl. Eisenb.-B	0	—	4	40,50 bzG
Schl. Leinenind.	6	—	4	96,00 B
do. Porzellan	2	—	4	28 60 B
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	33,00 B

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Frankfurt a. M., 24. März. Die Generalversammlung der Frankfurter Bank hat die Vertheilung einer Dividende von 5,95 pCt. genehmigt, die Generalversammlung der Landwirthschafts-Creditbank hat eine 4procentige Dividende beschlossen.

London, 24. März. [Bankausweis.] Totalreserve 17,888,000 Pfd. St., Zun. 155,000 Pfd. St., Notenumlauf 25,231,000 Pfd. St., Zun. 74,000 Pfd. St., Baarvorrath 28,119,000 Pfd. St., Zun. 229,000 Pfd. St., Portefeuille 21,182,000 Pfd. St., Abn. 1,719,000 Pfd. St., Guthaben der Privaten 24,543,000 Pfd. St., Abn. 1,550,000 Pfd. St., Guthaben des Staatsschatzes 11,867,000 Pfd. St., Abn. 29,000 Pfd. St., Notenreserve 16,577,000 Pfd. St., Zun. 88,000 Pfd. St., Regierungssicherheit 15,863,000 Pfd. St., unverändert. Procentverhältnisse der Reserve zu den Passiven: 48⅞ pCt. Clearinghouse-Umsatz 124 Mill., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Zunahme 23 Millionen.

—f— **Breslau,** 24. März. [Breslauer Wechslerbank.] Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, Banquier Siegmund Sachs eröffnet und leitet die auf heute berufene diesjährige ordentliche Generalversammlung der Breslauer Wechslerbank und nimmt zunächst Bezug auf den gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht, dessen Verlesung nicht gewünscht wird. Der Inhalt desselben ist auszugsweise in dieser Zeitung bereits mitgetheilt. Eine Discussion findet nicht statt, die Jahresrechnung und die Bilanz wird einstimmig genehmigt, ingleichen die Vertheilung der vorgeschlagenen 6⅔ pCt. Dividende und die Decharge wird einstimmig ertheilt. Hierauf erfolgt die einstimmige Wiederwahl der in Folge Ablaufs der Amtsdauer aus dem Aufsichtsrath ausscheidenden Herren Banquier Emil Friedländer und Fabrikbesitzer Johannes Promnitz. Zugleich wurde beschlossen, daß der Aufsichtsrath fortan, wie bisher aus 6 Mitgliedern bestehen solle. Schließlich theilt der Vorsitzende noch mit, daß die Dividende von morgen ab zur Auszahlung gelangt.

Breslau, 24. März. [Hypotheken- und Grundstück-Bericht von Carl Friedländer, Ring Nr. 58.] Trotzdem der Quartalwechsel vor der Thür steht, ist das Hypothekengeschäft ruhiger als je. Die Ursache dieser Geschäftsstille liegt weniger in der immerhin in Betracht kommenden Knappheit des tauglichen Materials, als in den übergroßen Ansprüchen der Privat-Capitalisten, welche in exquisiter Lage der zu beleihenden Grundstücke und namentlich in der übertriebenen Herabsetzung der Beleihungsgrenzen Entschädigung für den billigen Zinsfuß suchen. Diese Penibilität der Geldgeber führt schließlich nur dazu, daß die wenigen Hypotheken, die an den Markt kommen, an die Boden-Credit-Banken übergeben; hierdurch wird das Privat-Capital immer mehr aus dem Hypothekengeschäft verdrängt und meist zur Anlage in ausländischen Effecten getrieben. Daß unter diesen Umständen weder das Baugeschäft noch das Grundstückgeschäft florirt, ist natürlich; das Baugeschäft würde ganz aufhören, wenn es nicht auf die Unterstützung der Hypothekenbanken rechnen könnte; der Aufschwung, den das Grundstückgeschäft Anfangs des Jahres genommen hatte, scheint ebenso schnell erlahmen zu wollen, wie dies im vorigen Jahre der Fall war.

[Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Actien-Gesellschaft.] Es hat dieser Tage in Breslau, schreibt der „B. B.-C.", eine Sitzung des Aufsichtsraths der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Actien-Gesellschaft stattgefunden, in welcher der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr vorgelegt wurde. Das Resultat entspricht freilich nicht den Erwartungen, welche man zu Beginn des Jahres inmitten einer außergewöhnlich glänzenden Conjunctur in dasselbe vielfach setzen zu dürfen geglaubt hatte. Es sind vielmehr außer den Unkosten knapp die statutenmäßigen Abschreibungen verdient worden, so daß man wenigstens ohne Deficit schließt, wenn auch die Actionäre, wie man übrigens nach dem Umschwung in der Conjunctur kaum anders erwartet hatte, leer ausgehen. Die ordentliche General-Versammlung der Actionäre findet am 23. April statt.

[Märkisch-Posener Eisenbahn.] Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn wird in den ersten Tagen des April eine Sitzung abhalten und in dieser die Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Jahr entgegennehmen. Die Resultate, welche die Bahn im Jahre 1880 erzielt hat, sind im Großen und Ganzen bereits bekannt, es darf aber noch besonders erwähnt werden, daß alle Nachrichten darin übereinstimmen, daß die Entwickelung der Betriebsverhältnisse eine sehr gute gewesen ist. Es bestätigt sich auch, daß außer der 5proc. Dividende für das Jahr 1880 die Gesellschaft eine Summe disponibel hat, aus welcher 7½ M. pro Stammprioritäts-Actie auf die rückständigen Coupons werden gezahlt werden.

Berlin, 24. März. [Producten-Bericht.] Der Wetter ist rauh und veränderlich; früh hatten wir etwas Schnee. Der heutige Markt eröffnete ruhig für Roggen, wurde beim Erscheinen mäßiger Kauflust für Termine aber doch entschieden fest und erst nach einer bemerkbaren Preiserhöhung wurden die Anerbietungen zahlreich genug, um zu etwas ruhigerem Schluß zu führen. Loco hat man sich den festen Forderungen bereitwillig gefügt, der Begehr ist gut und man würde gern mehr kaufen, wenn die Offerten größer wären. — Roggenmehl etwas besser bezahlt. — Für Weizen traten Käufer auf Termine kräftiger hervor, was diesmal doch überwiegend auswärtiger Betheiligung zuzuschreiben sein dürfte. Auch loco bewilligte man mitunter etwas bessere Preise. — Hafer loco gut behauptet, Termine ruhig. — Rüböl in gedrückter Haltung, Realisirungsverkäufe erlangten entschiedenes Uebergewicht. — Petroleum ruhig; nahe Lieferung fest, Herbst matter. — Spiritus in beschränktem Verkehr. Preise ein wenig niedriger.

Weizen loco 170—230 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert gelber märkischer — M. ab Bahn bez., stark defecter polnischer — M. ab Bahn bez., do. klammer mit starkem Geruch — M. ab Bahn bez., fein weiß polnischer — M. ab Bahn bez. u. Br., fein weiß uckermärkischer — Mark ab Bahn bez., per April-Mai 210½—212 M. bez., per Mai-Juni 211½ bis 212½ M. bez., per Juni-Juli 212—213 M. bez., per Juli-August 209 bis 210 M. bez., per September-October 204½—205½ Mark bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 186 bis 210 Mark per 1000 Kilo nach Qualität gefordert, inländischer mit starkem Auswuchs — Mark ab Bahn bez., inländischer 200 bis 205 Mark ab Bahn bez., stark defecter — Mark ab Bahn bez., polnischer mit etwas Geruch — M. ab Kahn bez., klammer inländischer 187—199 M. ab Bahn bez., feiner inländ. 206—208 M. ab Bahn und Boden bez., per März — M. bez., per April-Mai 198¾—199¾—199½ M. bez., per Mai-Juni 190¾—192—191¾ Mark bez., per Juni-Juli 182½—183¾ M. bez., per Juli-Aug. 172½ bis —173¼ M. bez., per September-October 167—167½ M. bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Gerste loco 145 bis 200 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer loco 153—175 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 159—163 M. bez., russischer 159—163 Mark bez., pommerscher, mecklenburgischer und uckermärkischer 163—166 Mark bez., schlesischer 163—166 Mark bez., böhmischer 163—166 Mark bez., fein weiß russ. — Mark bez., neumärkischer — Mark bez., galizischer — Mark ab Bahn bez., fein weiß. mecklenburgischer 166 bis 170 Mark ab Bahn bez., per März — Mark bez., per April-Mai 152 bis 152¼ M. bez., per Mai — Mark bez., per Mai-Juni 152¾ Mark bez., per Juni-Juli 153¼ Mark bez., per Juli-August — M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Erbsen, Kochwaare 182—215 M., Futterwaare 162 bis 181 Mark. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 00: 30,00 bis 28,50 M., Nr. 0: 28,50—27,50 M., Nr. 0 und 1: 27,50 bis 26,50 M. bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 28,75—27,75 Mark bez., Nr. 0 und 1: 27,50—26,50 M. — Oelsaaten: Winter-Raps — M., Winter-Rübsen — Mark bez., Raps galizischer — Mark bez. — Leinöl 65 M. bez. — Mais loco 147—150 Mark nach Qualität gefordert, geringer neuer rumänischer — Mark ab Bahn bez., amerikanischer — Mark ab Kahn bez., neuer ungar. — M. ab Bahn bez., feiner weißer mecklenburg. — M. ab Bahn bez., per März 145 M. bez, per April-Mai 132 Mark bez., Mai-Juni 130 Mark bez., per Juni-Juli 128½ M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1 incl. Sack: per März 27,55 Mark bez., per März-April 27,45 Mark bez., per April-Mai 27,30—27,40 Mark bez., per Mai-Juni 26,60—26,65 M. bez., per Juni-Juli 25,95 Mark bez., per Juli-August 24,95 Mark bez. Gek. 1000 Ctn. Kündigungspreis 27,50 Mark. — Rüböl loco pro 100 Kilo mit Faß — Mark bez., ohne Faß 51,3 Mark bez., per März 51,6—51,5 M. bez., per März-April 51,6—51,5 M. bez., per April-Mai 51,6—51,5 M. bez., per Mai-Juni 52,4—52,3 M. bez., per Juni-Juli 53 Mark bez., per Septbr.-October 54,5 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Petroleum loco pro 100 Kilo incl. Faß 26,6 M. bez., per März 26,4 Mark bez., per März-April 25,5 M. bez., per April-Mai 24 Mark bez., per Mai-Juni — M. bez., per September-October 25,2 Mark bez., per Octbr.-November — M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco ohne Faß 53,7—54 Mark bez., per März 54,5 Mark nom., per März-April 54,5 Mark, per April-Mai 54,9—54,7 Mark bez., per Mai-Juni 55—54,9 M. bez., per Juni-Juli 56—55,2 M. bez., per Juli-August 56,6—56,5 M. bez., per August-September — M. bez., per September-October 56,7—56,6 M. bez. Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis 54,4 M.

● **Breslau,** 25. März, Vorm. 9½ Uhr. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei schwachem Angebot Preise preishaltend.

Weizen in fester Haltung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 19,20 bis 20,70—21,60 Mark, gelber 18 20—19,70 bis 20,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, bei mäßigem Angebot mehr beachtet, per 100 Kilogr. 19,20 bis 19 70 bis 20,30 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 14,60—15,70 Mark, weiße 16,40 bis 17,00 Mark.

Hafer gut preishaltend, per 100 Kilogr. 14,00—14,50—15,00 bis 15,50 Mark, feinster über Notiz bezahlt.

Mais in fester Haltung, per 100 Kilogr. 13,40—13,70—14,00 Mark.

Erbsen ohne Aenderung, per 100 Klgr. 17,50—18,50 bis 20,50 Mark, Victoria- 20,00—21,00—21,50 Mark.

Bohnen schwacher Umsatz, per 100 Kilogr. 18,50—19,50—20,00 M.

Lupinen ohne Aenderung, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—9,80—10,20 M., blaue 9,20—9,40—10,00 Mark.

Wicken gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 12,80—13,00—14,00 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein schwach zugeführt.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.						
Schlag-Leinsaat	27	—	25	50	24	25
Winterraps	24	—	23	—	22	50
Winterrübsen	23	25	22	50	22	—
Sommerrübsen	24	—	22	50	22	—
Leindotter	22	25	21	75	21	25

Rapskuchen preishaltend, per 50 Kilogr. 6,90—7,10 Mark, fremde 6,50—6,70 Mark.

Leinkuchen unverändert, per 50 Kilogr. 9,40—60 Mark, fremde 8,40—8,80 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother ohne Aenderung, per 50 Kilogr. 34—38—40—45 Mark, hochfeiner über Notiz, weißer ruhig, 48—50—60—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Tannenklee schwacher Umsatz, per 50 Kilogr. 38—44—48 Mark.

Thymothee unverändert, per 50 Kilogr. 23—25—27 Mark.

Mehl ohne Aenderung, per 100 Kilogr. Weizen fein 30,25—30,75 Mark, Roggen fein 31,00—31,75 Mark, Hausbacken 30,00—30,75 Mark. Roggen-Futtermehl 11,00—12,00 Mark. Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Heu 2,80—3,00 Mark per 50 Kilogr.

Roggenstroh 21,00—24,50 Mark per Schock à 600 Kilogr.

Glogau, 22. März. Die hiesige Oderbrücke passirten folgende Schiffe: Am 19. März: Gottlieb Heppner von Stettin mit Gütern nach Breslau. Am 20. März: Gottlieb Siebert, Johann Barsch und Friedrich Stein von Breslau mit Zink und Futtermehl nach Stettin.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 24., 25.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	+ 3°,2	+ 6°,1	+ 5°,2
Luftdruck bei 0° (mm)	740''',0	738''',0	734''',0
Dunstdruck (mm)	4,1	4,6	4,5
Dunstsättigung (pCt.)	71	66	68
Wind	S. 4.	S. 4.	S. 4.
Wetter	bedeckt.	trübe.	trübe.

Wasserstand. Breslau, 25. März. O.-P. 5 M. 36 Cm. U.-P. 1 M. 56 Cm.
24. März. O.-P. 5 M. 56 Cm. U.-P. 1 M. 88 Cm.

Vermischtes.

[Verhaftung eines russischen Nihilisten in Berlin.] Berliner Blätter melden: Montag Vormittag erbat sich ein junger, gebildeter Mann, anscheinend ein Student, beim Billetbureau des Reichstages eine Tribünenkarte. Da diese Karten, um dem Billethandel zu steuern, seit einiger Zeit nur auf den Empfänger lautend ausgestellt werden, so wurde der Petent aufgefordert, seinen Namen anzugeben. Er nannte unter Vorlegung einer Visitenkarte den Namen Heß. Sein ganzes Auftreten hatte indeß etwas Befremdliches und auf die an ihn gerichtete Frage, ob er sich auf einen Abgeordneten beziehen könnte, gab er den Namen eines socialdemokratischen Mitgliedes an. Inzwischen war in der auf der Karte angegebenen Wohnung telegraphisch angefragt worden, ob sich daselbst ein Heß aufhalte, und es stellte sich heraus, daß die Karte dem dort wohnenden Heß, der zu Hause war, angehörte; der Heß wußte indeß nichts von einer Person, die sich für ihn ausgeben könnte. Weiter befragt, woher er sei, gab der angehaltene Fremde an, er wäre in Tiflis ansässig; wie er heiße, weigerte er sich anzugeben, wie er überhaupt jeder an ihn gerichteten Frage auswich. Es liegt der Verdacht vor, daß der in Haft genommene und nach dem Molkenmarkt transportirte Student der russischen Nihilistenpartei angehört. Ob die Vermuthung, der Verhaftete komme aus Petersburg und gehöre zu den nihilistischen Mitverschworenen, zutreffend ist, wird die Untersuchung zu ergeben haben. Einige der Mitschuldigen Russakow's sollen notorisch die russische Grenze glücklich passirt haben.

Literarisches.

Kartographische Lehrmittel aus dem Verlage von Ißleib und Rietzschel. Kleiner Schulatlas. Derselbe bietet zu einem äußerst billigen Preise in 16 Karten das für 1- und 2-klassige Landschulen erforderliche Material zur vollkommenen Genüge. — Volksatlas über alle Theile der Erde für Schule und Haus. Auch dieses 40 Karten umfassende Werk entspricht den Anforderungen, welche man an gute Atlanten stellen darf, was Richtigkeit, Zweckmäßigkeit der Karten betrifft, sowie auch hinsichtlich der methodischen Anordnung. — Wilhelm Ißleibs neuester Repetitions-Atlas ist als geeignetes unterrichtliches Hilfsmittel zu kennzeichnen. Derselbe zerfällt in fünf Curse, von denen jeder einzelne ein abgeschlossenes Ganze von losen Kartenblättern bildet. Der erste Cursus enthält 24 Blätter und ist bestimmt zum Einzeichnen der Küsten von Meeren und Seen, also von den Grenzlinien zwischen Wasser und Land. Die Karten enthalten daher nur das Gradnetz mit dem Wasser, ohne Küsten. Der zweite Cursus, bestehend in 4 Karten, hat den Zweck, daß der Schüler die Ströme und Flüsse einzeichne. Der dritte Cursus hat 23 Karten, welche bestimmt sind zum Einzeichnen der Gebirge. Der vierte Cursus, 24 Blätter enthaltend, hat zum Zweck das Einzeichnen der einzelnen Länder und Landestheile. Der fünfte Cursus enthält ebenfalls 24 Blätter und ist dazu bestimmt, daß der Schüler die ganze Karte fertig zeichne ohne jedweden Anhaltepunkt. Die Karten bestehen daher nur aus den Umfassungslinien mit dem Gradnetz (Gradnetz-Atlas). — Hierzu gesellt sich noch der historisch-geographische Schulatlas mit 36 Karten, der alle wichtigen Epochen der Geschichte umfaßt. Auch die wichtigsten Entdeckungsreisen aus der neuen und neuesten Zeit finden wir hier verzeichnet. — Schließlich liegt uns noch ein Atlas der biblischen Geschichte aus demselben Verlage vor. Alle diese kartographischen Lehr- und Hilfsmittel werden von pädagogischen Fachblättern dahin beurtheilt, daß sie ihrem Zwecke vollständig entsprechen und aufs Wärmste empfohlen. Der billige Preis derselben ist geeignet, denselben allgemeinen Eingang zu verschaffen.

* **[Extranummer der „Illustrirten Frauen-Zeitung."]** Im Verlage von Franz Lipperheide in Berlin ist eine vorzüglich ausgestattete Extra-Nummer der „Illustrirten Frauenzeitung" erschienen, auf welche wir unsere Leser gern aufmerksam machen. Sie ist zu Ehren der Vermählung des Prinzen Wilhelm von Preußen und der Prinzessin Augusta Victoria zu Schleswig-Holstein erschienen und enthält die Portraits des Bräutigams und der Braut, sowie des Kronprinzen und der Kronprinzessin in vortrefflicher Ausführung, außerdem den Einzug und den Empfang des Brautpaares in Berlin, die Ehrenpforten u. s. w. Das Ganze empfiehlt sich als eine schöne Erinnerung an das denkwürdige Ereigniß.

Stadt-Theater.

Freitag. 152. Abonnement. Einmaliges Gastspiel der königl. preuß. Kammersängerin Fräul. Marianne Brandt: „Fidelio." Große Oper in 3 Acten von L. van Beethoven. (Leonore, Frl. Marianne Brandt.)

Sonnabend. 153stes Abonnement. „Macbeth." Trauerspiel in 5 Aufzügen von W. Shakespeare.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.